Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5333

24. 07. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Horst Sielaff, Dr. Gerald Thalheim, Anke Fuchs (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/4205 –

Zukunft der Landwirtschaft im Zusammenhang mit der EU-Agrarreform, der Osterweiterung und GATT/WTO

Die Landwirtschaft gehört seit 1958 zu dem am stärksten vergemeinschafteten Bereich der Europäischen Union. Entsprechend hoch – mehr als die Hälfte – ist der Anteil der Agrarausgaben am Gesamthaushalt der EU. Ziel war und ist die Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Familien, die strukturelle und damit die Wettbewerbssituation der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU und auf dem Weltmarkt zu verbessern. Das wurde bisher nur unzureichend erreicht. Nach den GATT-Beschlüssen werden bestehende Defizite deutlicher denn je.

Hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit rangieren die landwirtschaftlichen Betriebe der Bundesrepublik Deutschland im EU-Vergleich im Durchschnitt am unteren Ende. Um so wichtiger ist es, für die landwirtschaftlichen Betriebe alle Anstrengungen zu unternehmen, die dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu verbessern. Die positiven Auswirkungen der Verbraucherpolitik sowie einer umweltverträglichen und nachhaltigen, flächendeckenden Landbewirtschaftung sind dafür zu nutzen. Damit wird die Versorgung mit frischen, gesunden und hochwertigen Lebensmitteln gewährleistet.

Dabei gilt es, Rahmenbedingungen zu setzen, die einerseits Signalwirkung für die landwirtschaftlichen Betriebe haben, erforderliche Anpassungen vorzunehmen, andererseits müssen sie so sein, daß sich die landwirtschaftlichen Betriebe an gegebene und sich abzeichnende Bedingungen überhaupt anpassen können.

Dies ist um so wichtiger, da nach den GATT/WTO-Disziplinen ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 die interne Stützung, die Exportsubventionen und vor allem die Gemeinschaftspräferenz und der Außenschutz in Stufen substantiell abgebaut werden müssen. Mit dem GATT/WTO-Abschluß ist zugleich eine Weichenstellung zur weiteren Liberalisierung der Agrarmärkte ab 2000 erfolgt. Daneben verstärkt die EU ihre Politik, die Vereinbarung von Freihandelszonen mit den verschiedensten Regionen der Welt auszubauen, was gleichbedeutend ist mit dem Abbau des Schutzes der europäischen Landwirtschaft. Überhaupt nicht, auf jeden Fall nicht ausreichend berücksichtigt sind bisher, auch mit Blick auf die Beschlüsse von Rio, die sozialen und umweltrelevanten Einflüsse des internationalen Handels mit Agrarprodukten auf die nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung, insbesondere in Entwicklungsländern.

Hinzu kommt die politisch gewollte Osterweiterung der EU, wodurch der „Agrarstandort Deutschland" durch den zu erwartenden Angebotsdruck aus den osteuropäischen Agrarländern zunehmend gefährdet wird.

Im Zusammenhang mit GATT/WTO, der Schaffung von Freihandelszonen und der Osterweiterung der EU steht die Fortführung der EU-Agrarreform, die möglicherweise zu neuen Rahmenbedingungen bei zukünftig verstärkter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien führt. Die gegenwärtige Diskussion um die Fortführung bzw. Weiterentwicklung der Milchmarktpolitik macht das deutlich.

Für die Landwirtschaft in Europa und für unsere Bäuerinnen und Bauern in Deutschland ist es wichtig zu wissen, wohin die Reise in Zukunft gehen soll.

I. Rahmenbedingungen nach den GATT/WTO-Abkommen

1. Welche Möglichkeiten der Einkommensstützung zugunsten der Landwirtschaft in der EU und damit auch in Deutschland sind auf Grund des GATT-Abschlusses jetzt noch gegeben

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. Juli 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

a) bezüglich des internen und externen Stützungsniveaus,

b) bezüglich direkter Einkommensübertragungen/Ausgleichszahlungen?

Das WTO-Agrarabkommen sieht vor, daß die beteiligten Industriestaaten ihre interne Agrarstützung in der Zeit von 1995 bis 2000 um 20 % senken. Bedingt durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Jahr 1992 hat die EU diese Verpflichtungen schon vor 1995 deutlich erfüllt. Zusätzlich bedingt die sogenannte Friedensklausel (Artikel 13 des WTO-Agrarabkommens), daß die im Wirtschaftsjahr 1992 beschlossene produktspezifische Stützung bis zum Jahr 2003 nicht überschritten werden darf. Der Spielraum für markt- und preispolitische Stützungsmaßnahmen ist damit zwar eingegrenzt, erscheint aber ausreichend, um alle notwendigen Maßnahmen durchführen zu können.

Außerdem erlaubt die „Grüne Kategorie" (green box) des WTO-Agrarabkommens, daß in 13 Bereichen Hilfen gewährt werden können, die als nicht oder nur in äußerst geringem Umfang handelsverzerrend gelten. Hierin sind vor allem allgemeine Maßnahmen für Agrarforschung, Sozialmaßnahmen, Strukturförderungsmaßnahmen, Regionalprogramme und Umweltprogramme enthalten. Direkte Einkommensübertragungen sind ebenfalls erlaubt, sofern sie nicht an die aktuelle Produktion oder an den aktuellen Produktionsfaktorbestand gebunden sind.

2. Welche Entwicklungen werden von den neuen WTO-Streitschlichtungsverfahren erwartet?

Wie wirken sich die Ergebnisse dieser Verfahren grundsätzlich auf die Landwirtschaft in der EU aus?

Die Bedeutung des Streitschlichtungsverfahrens der WTO wurde in der Uruguay-Runde erheblich aufgewertet. Herausragendste Änderung ist, daß die Annahme des Schiedsspruches eines Streitschlichtungsausschusses (Panel) nur noch einstimmig verweigert werden kann. Vorher mußte ein Bericht einstimmig angenommen werden, was dazu führte, daß eine Reihe mißliebiger Berichte nie angenommen wurde, da die unterlegene Partei ihre Zustimmung verweigerte und so die Annahme blockierte.

Gegenmaßnahmen können bei einem Verstoß eines WTO-Mitglieds gegen die WTO/GATT-Regeln nur nach einem Streitschlichtungsverfahren ergriffen werden. Einseitige Maßnahmen sind – ohne Anrufung eines Panels – nicht statthaft. Daher kann kein WTO-Mitglied eine einseitige Handelsmaßnahme damit begründen, daß ein anderer Staat WTO/GATT-Rechte verletzt habe. Die Verletzung der WTO/GATT-Regeln muß erst von einem Panel festgestellt werden.

Das neue Streitschlichtungsverfahren zwingt die WTO-Mitglieder zu einer besseren Einhaltung der Regeln und Verpflichtungen. Dies gilt auch für das WTO-Agrarabkommen.

3. Mit welchen Auswirkungen im einzelnen muß die Bundesregierung aus dem gegen die EU von den USA Ende Januar 1996 eingeleiteten Streitschlichtungsverfahren, dem sich inzwischen auch Neuseeland und Australien angeschlossen haben und das gegen das Verbot von Hormonfleischimporten in die EU gerichtet ist, rechnen?

Vor einer Analyse möglicher Auswirkungen ist zunächst der Ausgang des Verfahrens abzuwarten. Eine Diskussion von Auswirkungen ist zu diesem Zeitpunkt reine Spekulation.

a) Worauf beruht das von den USA angestrengte Verfahren im einzelnen, welche Vorschriften der WTO-Vorschriften sind nach Auffassung der USA und der anderen Staaten durch die EU verletzt?

Die Kläger sehen in dem Verbot des Importes von Fleisch hormonbehandelter Tiere Verstöße gegen eine Reihe von WTO-Vorschriften, vor allem gegen

— das Diskriminierungsverbot und das Verbot mengenmäßiger Einschränkungen,
— das WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen). Hier beanstanden die Kläger das Fehlen des wissenschaftlichen Nachweises, daß das Importverbot zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist und internationale Mindeststandards nicht zum Gesundheitsschutz ausreichen,
— die WTO-Vorschrift, daß technische Bestimmungen nicht handelsbeschränkender als unbedingt nötig sein dürfen,
— die Bestimmung des WTO-Agrarabkommens, nur in den Verpflichtungslisten gebundene Zölle und mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen zuzulassen.

b) Wann ist in dem laufenden Verfahren mit der Installation eines Streitschlichtungsausschusses, dem sog. Panel, zu rechnen?

Ende März 1996 erfolgten die Konsultationen, die nicht zu einer befriedigenden Lösung führten. Am 25. April 1996 beantragten die USA die Einsetzung eines Streitschlichtungsausschusses (Panel). Das Panel hat im Juni 1996 seine Arbeit aufgenommen und wird voraussichtlich bis Ende 1996 seinen Schiedsspruch vorlegen.

c) Schreiben die GATT/WTO-Abkommen besondere Einfuhrschutzmaßnahmen vor?

Um welche handelt es sich dabei?

Sehen die WTO-Regelungen darüber hinaus zusätzliche Ausnahmetatbestände vor, die das Verbot der Einfuhr von Hormonfleisch in die EU sanktionieren?

Welche Ausnahmetatbestände lassen die WTO-Regelungen

- grundsätzlich,
- bezogen auf den Hormonfleischfall

zu?

Das GATT sieht eine Fülle möglicher Einfuhrschutzmaßnahmen vor, insbesondere in den allgemeinen Ausnahmetatbeständen des Artikels XX GATT. Als einschlägige Ausnahmetatbestände gelten dort u. a. Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen (Artikel XX b). Das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Abkommen) konkretisiert diesen Gesundheitsschutz näher. Danach haben die WTO-Mitglieder das Recht, gesundheitspolizeiliche Maßnahmen anzuwenden, die mit den bestehenden internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen in Einklang stehen. Maßnahmen, die das gesundheitspolizeiliche Schutzniveau einschlägiger internationaler Standards übertreffen, wie sie u. a. von der Codex-Alimentarius-Kommission von FAO und WHO festgelegt wurden, bedürfen auf Anfrage der wissenschaftlichen Begründung.

Die Codex-Alimentarius-Kommission hat Grenzwerte für einzelne wachstumsfördernde Hormone im Fleisch verabschiedet bzw. von der Festlegung von Grenzwerten abgesehen, wenn etwaige Rückstände als gesundheitlich unbedenklich angesehen werden.

Das EU-Hormonverbot geht über diesen Standard hinaus. Es ist nur dann mit dem SPS-Übereinkommen konform, wenn für das höhere Schutzniveau eine wissenschaftliche Begründung vorgelegt wird oder sich das Niveau als Folge eines angemessenen festgelegten Schutzes ergibt.

d) Welche Chancen sieht die Bundesregierung derzeit, daß der Streitschlichtungsausschuß das Importverbot der EU von Hormonfleisch billigt?

e) Sollte der Streitschlichtungsausschuß jedoch nicht das Importverbot billigen,

- welche Maßnahmen könnten dann die klagenden Staaten (USA, Australien, Neuseeland) ergreifen und
- welche Auswirkungen hätte dies, wenn die EU dennoch das Importverbot beibehalten würde?

  Wären von möglichen Gegenmaßnahmen nur Ausfuhrprodukte der EU aus dem Agrarbereich oder auch aus dem industriellen und dem Dienstleistungsbereich betroffen?

  Oder würden insbesondere deutsche Erzeugnisse belastet, da das Hormonverbot insbesondere auf deutsche Initiative vom Agrarrat beschlossen wurde?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß in den bilateralen Konsultationen noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, in den Konsultationen zu einer gegenseitig befriedigenden Einigung zu gelangen. Die Bundesregierung sieht deshalb gute Gründe, daß auch ein Panel von dem Sinn des Hormonverbotes überzeugt werden kann.

4. Wie ist der Stand des WTO-Streitschlichtungsverfahrens gegen die EU-Bananenmarktordnung?
5. Würde die Bundesregierung im Hinblick auf die kritische deutsche Haltung zu dem Bananeneinfuhrregime es begrüßen, wenn die EU das Panelverfahren verlieren würde und damit die negativen Auswirkungen auf die Verbraucher beseitigt würden?

Wegen des engen Zusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Vom 14. bis 15. März 1996 fanden in Genf die im WTO-Streitschlichtungsverfahren vorgesehenen Konsultationen der klagenden WTO-Mitglieder USA, Ecuador, Honduras, Guatemala und Mexiko statt. Bei diesen Gesprächen konnte keine wesentliche Annäherung erzielt werden. Am 11. April 1996 beantragten daraufhin die klagenden Parteien die Einsetzung eines WTO-Streitschlichtungsausschusses (Panel), der am 8. Mai 1996 eingesetzt wurde. Das Panel wird voraussichtlich bis Ende 1996 seinen Schiedsspruch vorlegen.

Die Bundesregierung hat die GATT-Konformität des Außenhandelsteils der Gemeinsamen Marktorganisation Bananen immer angezweifelt und die Kommission ständig gedrängt, hier Verbesserungen vorzunehmen. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland vor dem Inkrafttreten der WTO Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gegen das sogenannte Rahmenabkommen der EU mit den vier lateinamerikanischen Erzeugerländern Costa Rica, Kolumbien, Venezuela und Nicaragua erhoben.

1994 hat ein GATT-Panel die Haltung der Bundesregierung bestätigt. Entscheidend ist, ob die Bestimmungen des GATT verletzt sind und daß die EU hieraus ggf. die entsprechenden Konsequenzen zieht. Wegen der damaligen Verfahrensordnung (vgl. Antwort zu Frage 2) wurde die Annahme des Schiedsspruches aber insbesondere von AKP-Staaten blockiert. Nach dem neuen Verfahren besteht diese Blockademöglichkeit nicht mehr.

6. Welche Möglichkeiten für einen gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz eröffnen die GATT/WTO-Abkommen grundsätzlich?

   Besteht nach Auffassung der Bundesregierung in dieser Beziehung Verbesserungs- und Handlungsbedarf?

GATT/WTO greifen hinsichtlich des allgemeinen Ausnahmetatbestandes nach Artikel XX GATT und nach dem SPS-Übereinkommen auf die Erkenntnisse einschlägiger multilateraler Fachorganisationen (FAO/WHO-Codex-Alimentarius-Kommission, FAO-internationale Pflanzenschutzkonvention,

Internationales Tierseuchenamt u. a.) zurück. Es kommt darauf an, daß in diesen multilateralen Gremien klare Richtlinien für den Verbraucherschutz entwickelt werden, sie fließen auf diese Weise automatisch in die GATT/WTO-Beratungen ein. Darüber hinaus ist es jedem WTO-Mitglied möglich, Standards festzulegen, die die international bestehenden Mindeststandards übertreffen. Dieser Standard muß jedoch auf Anfrage einer wissenschaftlichen Begründung standhalten. Vor diesem Hintergrund wird derzeit kein Verbesserungsbedarf gesehen. Sollten im Laufe der Anwendung des SPS-Übereinkommens neue Erkenntnisse gesammelt werden, so wird die Bundesregierung alle Möglichkeiten nutzen, in den kommenden Jahren hier Verbesserungen und Ergänzungen einzubringen.

7. Wie sind die berechtigten und für die qualitativ hochwertig produzierende deutsche Landwirtschaft positiven Forderungen der Verbraucher nach ausnahmsloser Kennzeichnung aller Agrarprodukte mit dem GATT/WTO-Abkommen vereinbar, welche Konflikte können sich daraus ergeben und wie sind diese zu überwinden?

Kennzeichnungen aller Produkte, damit auch aller Agrarprodukte, sind mit den GATT/WTO-Bestimmungen vereinbar, wenn sie keine ungerechtfertigten Handelshemmnisse schaffen und nicht willkürlich oder diskriminierend angewendet werden. Das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) erlaubt alle Kennzeichnungen, die u. a. irreführende Praktiken verhindern und damit dem Verbraucherschutz dienen.

8. Welche Haftungsregelungen zu Lasten der Hersteller bzw. Exportländer sind nach dem GATT/WTO zum Schutz der Verbraucher verbindlich festgelegt, bzw. sind nach Auffassung der Bundesregierung entsprechende Regelungen im Rahmen eines neuen WTO-Abkommens anzustreben?

Bisher sind in den GATT/WTO-Bestimmungen keinerlei Haftungsregelungen verbindlich festgelegt. Das EG-Recht bzw. das jeweilige nationale Recht regelt die Herstellerhaftung für fehlerhafte Produkte. Die Bestimmungen der WTO lassen aber durchaus zu, daß bilaterale Abkommen über solche Haftungsregelungen ausgehandelt werden. Zudem ist es jedem Staat gestattet, Produktstandards so festzulegen und zu überwachen, daß dem Verbraucherschutz Genüge getan wird.

9. Rechnet die Bundesregierung mit Rückwirkungen auf die Unterstützungsmöglichkeiten zugunsten der Landwirtschaft in der EU und in Deutschland, wenn sich die agrarpolitischen Regelungen in anderen WTO-Mitgliedsländern ändern, insbesondere in den Vereinigten Staaten durch die Farm Bill?

Die Vereinigten Staaten haben mit der Farm Bill das Stützungssystem bei wesentlichen Produkten geändert. Dies berührt aber nicht die im WTO-Agrarabkommen festgelegten Regeln. Inwieweit sich die geänderte US-Agrarpolitik bei den 1999 anstehenden Fortsetzungsverhandlungen in der US-Position im Hinblick auf eine eventuelle Beibehaltung bestimmter Stützungsarten auswirken wird, ist derzeit nicht absehbar.

10. Mit wem (Staat) wurden bisher Freihandelszonen vereinbart?
Wie wurde der Agrarbereich geregelt?

Mit folgenden Staaten wurden bisher Freihandelsvereinbarungen getroffen bzw. Zollunionen vereinbart:

— Norwegen, Island, Liechtenstein (EWR-Abkommen),
— Tunesien, Israel, Marokko (Europa-Mittelmeerabkommen, Assoziationsabkommen mit dem Ziel eines Freihandelsraumes),
— Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Slowenien (Europa-Abkommen),
— Estland, Lettland, Litauen,
— Türkei, San Marino, Andorra,
— Zypern, Malta, Färöern.

Die Europa-Mittelmeerabkommen sehen vor, daß in einer Übergangszeit von höchstens zwölf Jahren ab Inkrafttreten der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Tunesien bzw. Israel sowie Marokko im Einklang mit den WTO-Regeln schrittweise eine Freihandelszone errichtet wird. Der Agrarbereich wurde wie folgt geregelt (vgl. auch Antwort zu Frage 14):

— Für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse gilt der Grundsatz des Zollabbaus, jedoch nur für den Teil des Zolls, der den Bearbeitungsschutz ausmacht. Der im Zoll enthaltene Anteil zum Schutz des landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses wird vorerst aufrechterhalten.
— Ausgehend von den traditionellen Handelsströmen beseitigt oder senkt die Gemeinschaft die Zölle bei den landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen nach Prüfung im Einzelfall. Bei empfindlichen Produkten werden die zollbegünstigten Mengen begrenzt (Zollkontingente) und/oder die Einfuhren einem Kalender unterworfen (begünstigte Einfuhren nur zu bestimmten Zeiten). Bei den jetzt begünstigten Waren geht die Gemeinschaft von den bisherigen Konzessionen aus, die im Einzelfall verbessert werden. Ganz überwiegend handelt es sich um Obst- und Gemüseprodukte des mediterranen Raumes.
— Die Vertragspartner verpflichten sich, schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorzunehmen, die für beide Seiten von Interesse sind. Eine erste Überprüfung soll ab 1. Januar 2000 erfolgen.

Die Europa-Abkommen mit Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien sind inzwischen in Kraft getreten. Die Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit den baltischen Staaten sind seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. Darüber hinaus wurden mit diesen Staaten ebenfalls Europa-Abkommen, in deren Handelsteil die Vereinbarungen aus den Freihandelsabkommen integriert wurden, unterzeichnet. Diese sind jedoch noch nicht in Kraft, da die Ratifikation durch die EU-Mitgliedstaaten noch nicht abgeschlossen ist. Das Europa-Abkommen mit Slowenien wurde am 10. Juni 1996 unterzeichnet; der handelspolitische Teil soll demnächst durch ein Interimsabkommen in Kraft gesetzt werden.

Die Europa-Abkommen bzw. Freihandelsabkommen mit den o. g. mittel- und osteuropäischen Staaten zielen auf die Errichtung einer Freihandelszone zwischen der EU und dem jeweiligen Partnerland innerhalb einer Übergangszeit von längstens zehn Jahren nach Inkrafttreten des jeweiligen Abkommens ab. Dies soll im Einklang mit den WTO-Bestimmungen und den Bestimmungen des jeweiligen Abkommens erfolgen.

Der Agrarbereich wird dabei – im Gegensatz zum Textilbereich – nicht in einem separaten Abkommen geregelt, sondern ist Teil des Abkommens. Aufgrund der Sensibilität auf beiden Seiten – es besteht eine konkurrierende Angebotspalette – wird der Bereich jedoch gesondert im Abkommen geregelt.

Prinzipiell gilt (vgl. Antwort zu Frage 14):

— Für Einfuhren zum Drittlandszollsatz („Normalzollsatz"), den die EU bei der WTO notifiziert hat, gibt es für alle WTO-Mitglieder im Agrarbereich keine Mengenbeschränkung mehr. Die EG-Einfuhrzölle liegen für Agrarerzeugnisse bei durchschnittlich 25 % und werden stufenweise bis zum Jahr 2000 auf rd. 18 % abgesenkt.

— Darüber hinaus räumen sich die Vertragspartner länder- und produktspezifisch Handelskonzessionen für landwirtschaftliche Grundstoffe und landwirtschaftliche Verarbeitungswaren ein, d. h. es erfolgt eine Besserstellung im Vergleich zu anderen Drittländern. Im Bereich sensibler Produkte werden diese Zugeständnisse im Rahmen von Zollkontingenten gemacht. Bei nichtsensiblen Produkten kann im Einzelfall auch eine zollfreie bzw. zollermäßigte Einfuhr ohne Mengenbegrenzung erfolgen.

— Zur Zeit erfolgen Verhandlungen zur Anpassung dieser Handelskonzessionen, damit insbesondere dem Abschluß der Uruguay-Runde und der EU-Erweiterung um Finnland, Schweden und Österreich Rechnung getragen werden kann. Um zwischenzeitlich eine Schlechterstellung der mittel- und osteuropäischen Staaten zu vermeiden, wurden von seiten der EU autonome Maßnahmen (vgl. Amtsblatt L 328 vom 30. Dezember 1995) erlassen, die z. T. das Ergebnis der Anpassungsverhandlungen – z. B. durch eine Absenkung der Zollsätze – vorwegnehmen.

11. Mit welchen Ländern beabsichtigt die EU weitere Freihandelsvereinbarungen abzuschließen?

    Soll in diese Abkommen der Agrarsektor aufgenommen werden?

Mit folgenden weiteren Ländern beabsichtigt die EU Freihandelsvereinbarungen abzuschließen bzw. bestehen Abkommen, die die Prüfung der Möglichkeit eines Freihandelsabkommens vorsehen:

— Im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer sind weitere Abkommen zur Gründung einer Assoziation mit dem Ziel einer Freihandelszone mit Algerien, Ägypten, Jordanien, dem Libanon und Syrien sowie den Palästinensischen Gebieten geplant.

— Das Rahmenabkommen der EU mit dem MERCOSUR (Mercado Común del Sur: Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay), das beim Europäischen Rat in Madrid (1995) unterzeichnet wurde, hält eine Option zur späteren Bildung einer Freihandelszone offen. Ähnliche Abkommen plant die EU mit Mexiko und Chile abzuschließen. Dem Mandat für die Verhandlungen mit Chile hat der Europäische Rat im Dezember 1995 zugestimmt, demjenigen für Mexiko im Mai 1996.

— Eine mögliche Errichtung einer Freihandelszone mit Rußland, Weißrußland, Moldau und der Ukraine könnte sich aus der Überprüfung der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit diesen Staaten im Jahr 1998 ergeben.

— Das Mandat für ein mit dem Golf-Kooperationsrat (Bahrain, Kuwait, Katar, Saudi-Arabien, Oman, Vereinigte Arabische Emirate) geplantes Kooperationsabkommen enthält ebenfalls eine Freihandelsperspektive.

— Zum geplanten Freihandelsabkommen mit Südafrika wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen, zu den USA vgl. Antwort zu Frage 17.

Zur Frage der Einbeziehung des Agrarsektors in Freihandelsabkommen vgl. Antwort zu Frage 15.

12. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen ihren offiziellen Äußerungen zur liberalen Ausgestaltung des geplanten Freihandelsabkommens der EU mit Südafrika – so der Bundeskanzler und die Bundestagspräsidentin bei ihren Aufenthalten in Südafrika – und ihrer auf der Tagung des Ministerrats am 26. Februar 1996 ablehnenden Haltung gegen eine zügige Verabschiedung des entsprechenden Verhandlungsmandats?

Die Bundesregierung hat sich immer für eine zügige Verabschiedung des Verhandlungsmandats für ein Abkommen der EU mit Südafrika ausgesprochen, damit die Verhandlungen bald fortgeführt und das Abkommen schnell unterzeichnet und in Kraft gesetzt werden können.

Dies steht nicht im Widerspruch zur Ablehnung des Mandatsentwurfs in der Sitzung des Rates (Allgemeine

Angelegenheiten) am 26. Februar 1996. Die Kommission hatte die seit Juni 1995 geforderte Studie zur Vereinbarkeit des geplanten Abkommens mit der WTO und zu den Auswirkungen auf die gemeinsamen Politiken der Union und die Beziehungen zu ihren wichtigsten Handelspartnern erst am 15. Februar 1996 vorgelegt. Die Diskussionen konnten bis zur Sitzung des Allgemeinen Rates am 26. Februar 1996 noch nicht abgeschlossen werden, da die Studie Fragen offenließ und über die Liste der auszuschließenden Produkte keine Einigkeit bestand.

Das Mandat wurde in der darauffolgenden Sitzung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 25. März 1996 verabschiedet.

13. Wie sind aus Sicht der Bundesregierung die mit den Mittelmeerländern und den MOE-Ländern abgeschlossenen Freihandelsabkommen
    a) agrarpolitisch,
    b) gesamtwirtschaftlich

    zu beurteilen?

Gesamtwirtschaftlich beurteilt die Bundesregierung die abgeschlossenen Freihandelsabkommen mit den Mittelmeerländern und den MOE-Ländern insbesondere vor dem Hintergrund der intensivierten Handelsbeziehungen positiv. Für die MOE-Länder bilden die abgeschlossenen Freihandelsabkommen darüber hinaus den rechtlichen Rahmen für eine stufenweise Heranführung an die EU.

Innerhalb von Freihandelsabkommen verbessern sich die Marktzugangsbedingungen. Deshalb erhöhen sich auch die Absatzchancen für die EU in diesen Ländern. Dies hat z. B. in den vergangenen Jahren einen Anstieg der Ausfuhren nach Mittel- und Osteuropa ermöglicht. Der deutsche Agrarexport in die MOE-Länder ist seit Abschluß der Freihandelsvereinbarungen bedeutend schneller gestiegen als der Agrarimport aus dieser Region. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß Liberalisierungen im Agrarsektor auch Marktstörungen und Einkommensverluste für die deutsche Landwirtschaft mit sich bringen können. So gelangen z. B. begünstigte Einfuhren aus den MOE-Ländern zum überwiegenden Teil nach Deutschland.

Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, daß im Rahmen von Freihandelsabkommen unangemessene Belastungen für die deutsche Landwirtschaft vermieden werden.

Die mit Tunesien, Israel und Marokko abgeschlossenen Assoziationsabkommen werden wie folgt beurteilt:

Die Assoziationsabkommen gehen bei der langfristigen Zielsetzung eines Freihandelsraumes von den bestehenden Handelsströmen aus. Weitere Liberalisierungsschritte, insbesondere bei wichtigen Produkten, werden sich nur nach Prüfung im Einzelfall schrittweise und im Rahmen von Zollkontingenten und ggf. Einfuhrkalendern bewegen. Die Abkommen tragen mit ihrem Instrumentarium den agrarpolitischen Gegebenheiten der EU und der Partnerländer angemessen Rechnung. Die Auswahl der Produkte und die Einzelmaßnahmen entsprechen den handelspolitischen Realitäten und nehmen Rücksicht auf die agrarpolitischen Zwänge der EU und der Mittelmeerpartner. Die schritt- und stufenweise Weiterentwicklung bietet die Gewähr für eine kontrollierte fortschreitende Entwicklung. Friktionen auf den Agrarmärkten können damit weitgehend vermieden werden. Das gilt sowohl für die Konzessionen der EU bei den wichtigsten Obst- und Gemüseprodukten wie Zitrus, Frühkartoffeln, Tomaten und auch Schnittblumen als auch für die Konzessionen der mediterranen Partnerländer bei Getreide, Fleisch und Milchprodukten.

14. Welche Agrarprodukte mit welchen Importmengen in die EU aus welchen Staaten umfassen bisher die mit Drittländern abgeschlossenen Freihandelsabkommen bzw. sonstigen Präferenzabkommen (u. a. Mittelmeer, MOE, AKP)?

    Sind in den Vereinbarungen Steigerungsmöglichkeiten enthalten?

    Wie im einzelnen sehen diese Vereinbarungen aus?

Nach den Europa-Mittelmeerabkommen werden bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen die Zölle und nichttarifären Handelshemmnisse im Rahmen eines Zeitplans schrittweise abgebaut. Bei den jetzt begünstigten landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen handelt es sich auf der EU-Einfuhrseite ganz überwiegend um Obst- und Gemüseprodukte, aber auch um Wein, Olivenöl und spezielle Produkte der mediterranen Region. Auf der Partner-Einfuhrseite wird in ersten Schritten der Zugang bei Getreide, Fleisch und Milchprodukten in begrenztem Umfang erleichtert.

— Für Tunesien sind insbesondere von Bedeutung die zollfreien jährlichen Kontingente von 15 000 t Frühkartoffeln (vom 1. Januar bis 31. März), 31 360 t frischen Orangen, 2 000 t Tomatenmark, 235 000 hl Wein sowie 750 t Schnittblumen. Für 46 000 t nichtbehandeltes Olivenöl erhebt die Gemeinschaft einen reduzierten Einfuhrzoll von 7,81 ECU/100 kg.

— Für Israel ist die EU größter Handelspartner. Wichtig für dieses Land sind vor allem das Zollkontingent für Mandarinen (Easy-Peelers) von 35 000 t, die zollfreien Kontingente von 20 000 t Frühkartoffeln (1. Januar bis 31. März), 24 500 t Schnittblumen, 200 000 t frischen Orangen (unter Einhaltung eines Eintrittspreises von 275 ECU/t) sowie eine Reihe anderer Erzeugnisse (Melonen/Wassermelonen 20 800 t, Erdbeeren 2 600 t, haltbar gemachte Orangen 10 000 t, Zitronen/Limetten 8 700 t, Speisezwiebeln 13 400 t).

— Für Marokko sind folgende jährliche Zollkontingente bedeutsam: 150 676 t Tomaten (Einfuhrkalender plus besonderer Eintrittspreis von 500 ECU/t), 120 000 t Frühkartoffeln (1. Januar bis

31. März), 2 100 t Schnittblumen (Steigerungen bis 1999 auf 5 000 t), 300 000 t frische Orangen (Einfuhrkalender plus besonderer Eintrittspreis von 275 ECU/t), 110 000 t Clementinen (Einfuhrkalender plus besonderer Eintrittspreis von 500 ECU/t), 5 000 t Gurken (Einfuhrkalender plus besonderer Eintrittspreis von 500 ECU/t), 5 000 t Zucchini (Einfuhrkalender plus besonderer Eintrittspreis von 451 ECU/t), 5 040 t Speisezwiebeln (15. Februar bis 15. Mai), 151 200 hl Wein.

Neben dem Assoziationsabkommen wurde mit Marokko ein Kooperationsabkommen im Fischereibereich unterzeichnet, das für die Vertragspartner wegen seiner besonderen Eigenart hinsichtlich der Breite der Zusammenarbeit von großer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung ist.

— Die Abkommen mit Tunesien, Israel und Marokko sehen für bestimmte Produkte wie Frühkartoffeln, Orangen, Mandarinen, Aprikosen und Tomatenmark zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 1. Januar 2000 jährliche Erhöhungen von 3 % der begünstigten Mengen vor.

Die Zusammenarbeit zwischen der EU und den 70 AKP-Partnern im Rahmen des Lomé-Abkommens erstreckt sich auch auf das Gebiet des Agrarhandels. Den AKP-Ländern wird bei einer großen Zahl von Agrargütern ein verbesserter Zugang zum Markt der EU eingeräumt.

— Dabei handelt es sich in der Hauptsache um die spezifischen Produkte dieser Länder, aber auch in begrenztem Umfang um Produkte wie Schweine, Roggen, Milcherzeugnisse. Nur wenige Länder sind derzeit in der Lage, diese erleichterten Einfuhrmöglichkeiten zu nutzen. Darüber hinaus gewährt die EU Handelserleichterungen für Zucker, Rindfleisch und Rum, die in den dem Abkommen beigefügten Protokollen geregelt sind.

— Bei Zucker handelt es sich um die begünstigte Einfuhr von 1,3 Mio. t jährlich zu garantierten Preisen auf EU-Niveau. Mauritius kann davon bis zu 487 000 t, Fidschi bis zu 163 000 t liefern. Zucker hat am Handel der AKP mit der EU einen Anteil von 3,8 %.

— Bei Rindfleisch werden Einfuhrerleichterungen für 52 000 t gewährt; davon entfallen auf Botsuana 18 916 t.

— Steigerungsmöglichkeiten sind im Lomé-Abkommen nicht vorgesehen. Das Abkommen läuft bis zum Jahr 2000. Es ist davon auszugehen, daß es eine Anschlußregelung geben wird.

Die präferenzierten Einfuhren der EU aus den AKP-Ländern stellen insgesamt keine Belastung des europäischen Agrarmarktes dar. Sie belaufen sich auf ca. 10 Mrd. DM pro Jahr. Das Lomé-Abkommen hat keinen meßbaren Einfluß auf die Gemeinsame Agrarpolitik.

Deutschland importierte z. B. 1994 aus den AKP-Ländern Agrargüter im Werte von 1,8 Mrd. DM. Insgesamt wurden Agrargüter aus Drittländern im Werte von 20,7 Mrd. DM eingeführt.

Die derzeit geltenden Handelskonzessionen der EU (autonome Maßnahmen) gegenüber den MOE-Ländern im Rahmen der Europa- bzw. Freihandelsabkommen umfassen

— zum einen unbegrenzte Einfuhrpräferenzen für bestimmte Produkte, d. h. der Zollsatz wird um bis zu 80 % gegenüber dem Drittlandszollsatz abgesenkt, z. T. erfolgen die Einfuhren auch zollfrei. Im wesentlichen entsprechen diese Präferenzen einer Konsolidierung der Zugeständnisse aus dem Allgemeinen Präferenzsystem (z. B. lebende Pferde, Honig, Gurken);

— zum anderen Einfuhrpräferenzen im Rahmen von Zollkontingenten. Dabei wird im Rahmen eines Kontingentes eine Präferenz von 80 % gewährt, d. h. der Zollsatz, der sonst gegenüber Drittländern gilt, wird um 80 % abgesenkt. Von dieser präferentiellen Behandlung profitieren die meisten für den Handel relevanten Produkte (z. B. Rinder und Rindfleisch, Schweine und Schweinefleisch, Geflügel und Geflügelfleisch, Obst und Gemüse, Getreide bis hin zu Tabak sowie landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse).

— Eine detaillierte länderspezifische Aufschlüsselung der Handelskonzessionen im Rahmen der autonomen Maßnahmen ist dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 328 vom 30. Dezember 1995 zu entnehmen.[1])

Zur Zeit erfolgen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten, die mit der EU Freihandels- oder Europa-Abkommen abgeschlossen haben, Anpassungsverhandlungen. Um – wie bereits in der Antwort zu Frage 10 angesprochen – zwischenzeitlich, d. h. bis zum Abschluß der Verhandlungen, eine Schlechterstellung der mittel- und osteuropäischen Staaten zu vermeiden, wurden von seiten der EU – gemäß dem Auftrag des

1) Vgl. dort Verordnung (EG) Nr. 3063/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Verlängerung der Maßnahmen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1767/95 über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Verarbeitungserzeugnisse, zugunsten einiger Staaten in Mittel- und Osteuropa (1995); Verordnung (EG) Nr. 3064/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur vorübergehenden autonomen Anpassung von in den Europa-Abkommen vorgesehenen Zugeständnissen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen; Verordnung (EG) Nr. 3065/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über autonome Übergangsmaßnahmen zu den Abkommen zur Liberalisierung des Handels mit Litauen, Lettland und Estland für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse; Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsvereinbarungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Europäischen Rates von Essen (1994) – einseitig die o. g. autonomen Maßnahmen umgesetzt.

Die Anpassungverhandlungen selbst erfolgen auf Basis eines Verhandlungsmandates, das vom Allgemeinen Rat im März 1995 bzw. Dezember 1995 verabschiedet worden ist. Ziel ist es, die Anpassungsverhandlungen bis Jahresende abzuschließen.

Das Verhandlungsmandat sieht von seiten der EU u. a. vor,

— der EU-Erweiterung um Finnland, Österreich und Schweden Rechnung zu tragen. Dies erfolgt prinzipiell, indem Präferenzen, die bisher von seiten der EU-Beitrittsländer den MOE-Ländern gewährt wurden, in die Europa-Abkommen übernommen werden;

— dem Abschluß der Uruguay-Runde Rechnung zu tragen, indem zum einen Präferenzmargen aufrechterhalten und zum anderen Minimalzollsätze auf Null abgesenkt werden;

— weitergehende Verbesserungen in den Handelsbeziehungen zu erzielen, indem

- eine Erhöhung der Zollermäßigung auf 80 % (bisher 60 %) bei allen Erzeugnissen erfolgt, die eine Präferenz im Rahmen eines Zollkontingentes genießen,
- die für einen späteren Zeitpunkt im Rahmen der Europa-Abkommen vorgesehenen Handelszugeständnisse bereits ab 1. Juli 1995 gewährt werden,
- ein Kontingent für Höhenrinder zum Vorzugszollsatz von 6 % eingeräumt wird,
- eine Flexibilisierung zwischen einzelnen Kontingenten (z. B. durch die Zusammenlegung zweier Teilkontingente zu einem) erfolgen kann,
- die präferentiellen, gemäß dieses Mandates anzupassenden Zollkontingente um jährlich 5 % in den nächsten fünf Jahren ansteigen sollen.

15. Sind Freihandelsabkommen, die den Agrarhandel ganz oder teilweise ausschließen oder einschränken mit den GATT/WTO-Regeln vereinbar?

Die Uruguay-Runde hat die Regeln für Freihandelsabkommen und Zollunionen schärfer gefaßt. Danach dürfen ein ganzer Sektor oder wesentliche Teile eines Sektors nicht mehr aus dem Freihandelsabkommen ausgeklammert werden. Lediglich in begründeten Einzelfällen darf die maximale Übergangszeit zur Errichtung einer Freihandelszone oder Zollunion von zehn Jahren überschritten werden.

16. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn die WTO-Regeln z. B. von der EU oder Deutschland nicht eingehalten werden?

Trifft es zu, daß Zugeständnisse, die durch Freihandelsvereinbarungen mit einem Land getroffen wurden, dann nach dem Prinzip der Meistbegünstigung allen WTO-Vertragsstaaten zugute kommen und von diesen in Anspruch genommen werden können?

Die WTO-Regelungen sehen vor, daß die Entwürfe von Freihandelsabkommen bei der WTO notifiziert und von einer Arbeitsgruppe überprüft werden. Die Arbeitsgruppe muß im Konsens die Vereinbarkeit dieses Abkommensentwurfs mit den WTO-Regeln beschließen. Geschieht dies nicht, wird den Freihandelspartnern entweder zur Auflage gemacht, das Abkommen so zu ändern, daß es den Regeln genügt, oder von dem Abkommen zurückzutreten. Halten die Länder an ihren ursprünglichen Abkommensbestimmungen dennoch fest, so kann ein WTO-Mitglied unter Berufung auf das Meistbegünstigungsprinzip einen Anspruch auf Beteiligung an den ausgehandelten Präferenzen erheben. Da das allgemeine WTO-Streitschlichtungsverfahren gilt, dürften Klagen auf die Einhaltung des Meistbegünstigungsprinzips Erfolg haben. Am 22. Juni 1995 hat der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) die Kommission deshalb aufgefordert, bei jedem geplanten Abkommen zu analysieren, ob die Bestimmungen WTO-konform sind und welche Wirkungen sie auf die Gemeinschaftspolitiken haben.

17. Trifft es zu, daß der EU-Rat der EU-Kommission den Auftrag erteilt hat, Freihandelszonen mit den verschiedensten Regionen der Welt vorzubereiten und insbesondere aus Deutschland die Forderung laut wurde, eine Freihandelszone mit den USA abzuschließen?

Wie hat sich Deutschland bei vorgenannter Auftragserteilung an die EU-Kommission verhalten?

Zu den geplanten oder in Erwägung gezogenen Freihandelsabkommen vgl. Antwort zu den Fragen 11 und 12.

Der Abschluß eines Freihandelsabkommens mit den USA wurde von verschiedenen Seiten, auch in Deutschland, gefordert. Im „Gemeinsamen Aktionsplan EU/USA" ist vorgesehen, einen Neuen Transatlantischen Markt zu schaffen. Dazu soll eine gemeinsame Untersuchung über Mittel und Wege zur Erleichterung des Handels mit Waren und Dienstleistungen und über den Abbau oder die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse durchgeführt werden. Die Bundesregierung hat die Kommission frühzeitig gedrängt, gemäß der gemeinsamen Erklärung von Ministerrat und Kommission vom 22. Juni 1995 die WTO-Konformität und die Auswirkungen von Freihandelsabkommen auf die Politiken der Gemeinschaft zu analysieren und zu bewerten.

18. Welchen Einfluß im einzelnen nehmen nach Auffassung der Bundesregierung die bereits abgeschlossenen und geplanten Freihandelsregelungen auf die Stützungsmöglichkeiten der Landwirtschaft in der EU (Gemeinschaftspräferenz und Außenschutz)?

Generell gilt, daß durch Freihandelsregelungen die Gemeinschaftspräferenz und der Außenschutz für die betroffenen Erzeugnisse entfallen. Gleichzeitig verbessern sich im Gegenzug aber auch die Absatzmöglichkeiten für deutsche Produkte auf dem Markt des Freihandelspartners, so daß hiervon positive Auswirkungen auf die hiesige Landwirtschaft zu erwarten sind.

Welchen Einfluß eine Handelsliberalisierung auf die Stützungsmöglichkeiten der Landwirtschaft in der EU hat, hängt wesentlich davon ab, welche landwirtschaftlichen Produkte von einer Liberalisierung betroffen sind und welche Bedeutung diese für die einzelnen Märkte haben.

Die bestehenden Freihandelsregelungen sind so ausgestaltet, daß hiervon keine wesentlichen Marktstörungen bei sensiblen Produkten ausgehen und weiterhin eine ausreichende Stützung der EU-Landwirtschaft gewährleistet ist.

Für geplante Freihandelsabkommen hat der Rat (Allgemeine Angelegenheiten), wie in der Antwort zu Frage 16 aufgeführt, die Kommission 1995 aufgefordert zu untersuchen, welche Auswirkungen diese auf die Gemeinschaftspolitiken haben.

19. Können nach Einschätzung der Bundesregierung im Anschluß an die Ergebnisse der WTO-Runde die Ausgleichszahlungen der EU-Reform, die jetzt in der blue- bzw. greenbox verankert sind, noch aufrechterhalten werden?

    Wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?

20. Ist die Bundesregierung bereit, den in Artikel 20 des GATT/WTO-Agrarabkommens verbindlich festgelegten Weg im Rahmen einer Fortsetzung der GATT/WTO-Verhandlungen, die Agrarmärkte weiter zu öffnen und das interne und externe Stützungsniveau über die festgelegte Reduzierung hinaus abzubauen, mitzugehen?

    Wenn ja, welche zusätzlichen Reformmaßnahmen sind für die einzelnen Marktordnungen vor dem Jahr 2000 erforderlich, um die Gemeinsame Agrarpolitik auf diese neuen Disziplinen auszurichten?

Wegen ihres engen Zusammenhangs werden die Fragen 19 und 20 gemeinsam beantwortet.

Artikel 20 des WTO-Agrarabkommens sieht vor, daß ein Jahr vor dem Ende der Übergangsphase, also 1999, Verhandlungen über die Fortsetzung zur Schaffung eines fairen und marktorientierten Agrarhandelssystems aufgenommen werden. Dabei sind zu berücksichtigen

— die bis dahin gewonnenen Erfahrungen bei der Durchführung der Agrarverpflichtungen,

— die Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf den Welthandel,

— nicht handelsbezogene Anliegen; dies betrifft die besondere Behandlung der Entwicklungsländer, aber auch Fragen der Ernährungssicherung und des Umweltschutzes.

Vor diesem Hintergrund wird zu klären sein, ob und ggf. welche weiteren Abbauverpflichtungen notwendig sind. Da die Agrarverpflichtungen der Uruguay-Runde erst zum 1. Juli 1995 in Kraft traten, muß zunächst deren Umsetzung erfolgen und überwacht werden. In einigen WTO-Partnerstaaten geschieht die Umsetzung sehr zögerlich; daher liegt das Hauptaugenmerk derzeit darauf, hier Fortschritte zu erzielen.

Die Überprüfungsverhandlungen schließen auch die nach Artikel 6 des Agrarabkommens von der Abbaupflicht ausgenommenen Stützungsmaßnahmen (sog. blue box) mit ein. Eine Aussage über das Ergebnis der Überprüfung ist derzeit nicht möglich.

21. Welche Rolle spielen bisher soziale und ökologische Kriterien im Rahmen der GATT/WTO-Abkommen?

    Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß bei einem zukünftigen WTO-Abkommen soziale und ökologische Kriterien Berücksichtigung finden müssen und daß das Marrakesch-Abkommen insoweit im Hinblick auf die Beschlüsse von Rio unvollkommen ist?

    Um welche sozialen und ökologischen Kriterien handelt es sich dabei nach Auffassung der Bundesregierung, und wo sollen sie konkret verankert werden?

Die GATT/WTO-Übereinkommen wurden geschaffen, um multilaterale Disziplinen für einen möglichst freien Handel zu schaffen. In den GATT/WTO-Bestimmungen sind daher bislang keine sozialen Kriterien enthalten. Die Diskussion um den Zusammenhang zwischen Sozialstandards und Handel kam gegen Ende der Uruguay-Runde auf, doch herrschte damals Einvernehmen darüber, das schon komplizierte und weitgefächerte Verhandlungsergebnis kurz vor dem Abschluß nicht mit komplexen neuen Themen zusätzlich zu befrachten. Die Forderung nach einer WTO-Diskussion über grundlegende Menschen- und Arbeitnehmerrechte wurde unmittelbar im Anschluß an die Uruguay-Runde von einigen WTO-Mitgliedsländern wieder erhoben. Gleichzeitig lehnen viele WTO-Mitglieder, insbesondere zahlreiche Entwicklungsländer, diese Forderung ab. Derzeit ist noch offen, ob und wann es zu einer WTO-Diskussion dieser Thematik kommen wird. Die Bundesregierung steht einer solchen Diskussion offen gegenüber. Die Erörterung in der WTO bedarf nach Auffassung der Bundesregierung in jedem Fall einer engen Abstimmung mit den dafür zuständigen internationalen und multilateralen Organisationen, vor allem mit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Genf.

Zu ökologischen Kriterien enthält insbesondere Artikel XX GATT (Allgemeine Ausnahmebestimmungen) eine Reihe von Bestimmungen, die unter bestimmten Umständen Handelsbeschränkungen zulassen (z. B. Schonung natürlicher Ressourcen oder geschützter Tierarten). Die Bestimmungen bedürfen aber einer

konkretisierenden Interpretation. Mit maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung ist es gelungen, beim Abschluß der Uruguay-Runde die Bedeutung von Umweltbelangen in den WTO-Abkommen zu stärken. In die Präambel wurden Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung als Zielsetzungen der WTO aufgenommen. Die Ministerkonferenz von Marrakesch beschloß die Einrichtung eines Ausschusses für Handel und Umwelt und ein umfassendes Arbeitsprogramm für diesen Ausschuß. Unmittelbar nach Abschluß der Uruguay-Runde hat der Ausschuß die Arbeit aufgenommen und soll dem ersten WTO-Ministerrat in Singapur im Dezember 1996 seinen Bericht vorlegen.

Der Ausschuß soll nach Lösungen suchen, wie handels- und umweltpolitische Zielvorstellungen in Einklang gebracht werden können, um so eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Den Ansprüchen beider Politikbereiche ist dabei gleichrangig Rechnung zu tragen. Weder dürfen die WTO-Regeln eine effektive nationale und internationale Umweltpolitik in Frage stellen, noch dürfen unter dem Deckmantel umweltpolitischer Belange protektionistische Maßnahmen aufgebaut werden. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Klärung des Verhältnisses der WTO zu multilateralen Umwelt-Übereinkommen.

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, daß seitens des WTO-Ausschusses bis Dezember 1996 substantielle Fortschritte erzielt und der Ministerkonferenz konkrete Handlungsempfehlungen unterbreitet werden. Einer angemessenen Berücksichtigung der Belange der Entwicklungsländer und spezifischer Gegebenheiten und Probleme in diesen Ländern mißt die Bundesregierung dabei besondere Bedeutung bei.

22. Welche Auswirkungen auf den internationalen Handel und auf die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen erwartet die Bundesregierung durch das im Rahmen der Errichtung der WTO mit unterzeichnete TRIPS-Abkommen und die Möglichkeit der Patentierung von Nutzpflanzen?

Das TRIPS-Abkommen sieht u. a. vor, daß alle WTO-Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß für Pflanzensorten gewerbliche Schutzrechte in Form von Patenten, eines wirksamen „sui-generis"-Systems oder einer Kombination beider eingeführt werden. Nach Ansicht der Bundesregierung ist dadurch mit einer Zunahme der Züchtungsaktivitäten in den Ländern, in denen es solche Schutzrechte bisher nicht gibt, und des Handels mit neu gezüchteten und in Industrieländern unter entsprechendem Schutz stehenden Pflanzensorten zu rechnen. Dadurch können die Welternährungslage positiv beeinflußt und eine nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen erreicht werden.

23. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Befürchtungen der Entwicklungsländer, durch gewerbliche Schutzrechte für biotechnologische Erfindungen in zunehmende technologische Abhängigkeit von Industrieländern zu geraten?

Die Bundesregierung bemüht sich, entsprechende Befürchtungen der Entwicklungsländer durch fachliche Beratung und die Förderung angepaßter Biotechnologien zu entkräften. Förderungsziel ist, daß sich biotechnologische Anwendungen in die sozialen, kulturellen und ökonomischen Rahmenbedingungen eines Landes einfügen und so einen Beitrag zur Weiterentwicklung seiner Eigenständigkeit leisten können. Gewerbliche Schutzrechtsysteme sind nach Ansicht der Bundesregierung die Voraussetzung für technologische und wirtschaftliche Kooperation mit Entwicklungsländern. Gleichzeitig entstehen auch Anreize für wissenschaftliche und technologische Aktivitäten in Entwicklungsländern. Einer verstärkten technologischen Abhängigkeit wird auch durch Maßnahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit vorgebeugt.

24. Welche Strategien müssen nach Ansicht der Bundesregierung erarbeitet werden, um zu verhindern, daß durch gewerbliche Schutzrechte und andere ökonomische Rahmenbedingungen, z. B. durch Wettbewerbsvorteile für biotechnisch veränderte Nutzpflanzen, die genetische Vielfalt der genutzten Arten verloren geht?

Der Erhalt der genetischen Vielfalt genutzter Arten ist im Rahmen spezieller Erhaltungsmaßnahmen, z. B. in Genbanken und bei Naturschutzmaßnahmen, möglich und zudem eine Frage der agrarpolitischen Rahmenbedingungen. Der wildlebende Teil der landwirtschaftlich genutzten Arten wird in der Bundesrepublik Deutschland in Naturschutzprogrammen berücksichtigt. Die Biosphärenreservate des MAB-Programms der UNESCO haben u. a. auch die Aufgabe, die Vielfalt nicht (mehr) genutzter Arten und Sorten von Nutzpflanzen durch Einbeziehung in regionale Nutzungsstrategien zu erhalten. Die Bundesregierung beabsichtigt, Biosphärenreservate in die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes aufzunehmen.

Durch die flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarreform und spezifische Länderprogramme sind Möglichkeiten zur Förderung der Erhaltung biologischer Vielfalt im ländlichen Raum und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gegeben. Diese nationalen Maßnahmen müssen aufeinander abgestimmt werden. Außerdem tragen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" insbesondere Maßnahmen zur Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung zum Erhalt der genetischen Vielfalt bei.

Infolge des zu erwartenden verstärkten Handels mit Saatgut und zunehmender Züchtungsaktivitäten in Entwicklungsländern (siehe auch Antwort zu Frage 22) ergibt sich die Notwendigkeit, in der internationalen Zusammenarbeit besondere Anstrengungen zu unter-

nehmen, um aus dem Anbau verdrängte Arten und Sorten für eine mögliche spätere Nutzung zu erhalten.

II. Beitritt der MOE-Länder zur EU (Osterweiterung der EU)

25. Soll hinsichtlich des Zeitpunktes des Beitritts von MOE-Ländern zur EU differenziert werden?

    Welche Differenzierungsmerkmale im einzelnen sind ggf. nach Auffassung der Bundesregierung bedeutsam und sollten für eine Entscheidung über den zeitlichen Beitritt Geltung erlangen?

Der Europäische Rat von Kopenhagen (1993) hat die für den späteren Beitritt der MOE-Länder geltenden Kriterien festgelegt. Der Europäische Rat von Madrid (1995) hat diese nochmals bestätigt. Voraussetzung für einen Beitritt sind danach im politischen Bereich eine demokratische Staatsform, die Achtung der Menschenrechte und der Schutz von Minderheiten. Als ökonomische Forderung hat der Europäische Rat aufgeführt, daß in den MOE-Ländern eine funktionsfähige Marktwirtschaft bestehen muß. Daneben muß die Volkswirtschaft der MOE-Länder dem Wettbewerbsdruck der erweiterten Gemeinschaft standhalten können, und die MOE-Länder müssen ihre Fähigkeit nachweisen, die aus einem Beitritt erwachsenden Verpflichtungen, z. B. Anwendung des Gemeinschaftsrechtes, übernehmen zu können. Diese Kriterien wird die EG-Kommission im Rahmen ihrer Beurteilung der Beitrittsanträge der MOE-Länder anwenden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß nicht alle zehn MOE-Länder auf einmal beitreten werden, sondern daß eine Differenzierung des Beitrittszeitpunktes auf Grundlage der Beitrittsfähigkeit erfolgen wird.

26. Welche zeitliche Perspektive ist nach jetziger Einschätzung der Bundesregierung für den Beitritt der MOE-Länder realistisch?

    Wie begründet die Bundesregierung diese Einschätzung?

27. Welche MOE-Länder sollten nach heutiger Einschätzung der Bundesregierung zunächst, welche später der EU beitreten?

Wegen ihres engen Zusammenhangs werden die Fragen 26 und 27 gemeinsam beantwortet.

Die Schlüsselfaktoren im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen sind Aufnahmefähigkeit von seiten der EU und Beitrittsfähigkeit von seiten der MOE-Länder. Die EU ist bestrebt, im Rahmen der Regierungskonferenz die Gemeinschaft in institutioneller Hinsicht aufnahmefähig für weitere Mitglieder zu machen.

Auf seiten der MOE-Länder wird die zeitliche Perspektive des Beitritts von der Erfüllung der Kriterien des Europäischen Rates von Kopenhagen abhängen.

Eine Beurteilung der Zeitperspektive ist somit erst nach Abschluß der Regierungskonferenz und nach Vorlage der Stellungnahme der EG-Kommission zu den einzelnen Beitrittsanträgen möglich.

28. Welche Übergangszeiten sind für den Beitritt der MOE-Länder nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, und wie begründet sie das?

29. Sind bei der Festlegung von Übergangszeiten Regelungen von GATT/WTO zu beachten?

    Um welche Regelungen handelt es sich dabei im einzelnen, und was sagen sie aus bzw. legen sie fest?

Wegen ihres engen Zusammenhangs werden die Fragen 28 und 29 gemeinsam beantwortet.

Ausgestaltung und Länge der Übergangszeiten hängen von dem Beitrittstermin ab. Die Übergangsfristen dürfen nicht so lange sein, daß de facto eine Mitgliedschaft zweiter Klasse entsteht. Zudem sind die relevanten Regelungen von GATT/WTO zu beachten. Der Beitritt der MOE-Länder zur EU stellt nach den WTO-Regelungen eine Erweiterung der bestehenden Zollunion dar. Nach der Neuinterpretation der einschlägigen Regelungen durch die Uruguay-Runde soll die Übergangszeit bis zur Vollendung einer Zollunion zehn Jahre nicht überschreiten. Bei begründeten Einzelfällen ist eine Überschreitung unter Angabe der Verlängerungszeit möglich.

30. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch Beitritte von MOE-Ländern zur EU auf einzelne Warenbereiche wie beispielsweise Getreide, Milch, Fleisch, Kartoffeln, Wein, Gemüse?

Die Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik nach der Erweiterung wird Auswirkungen auf die Produktion in den einzelnen Warenbereichen in den MOE-Ländern haben, auch wenn die einzelnen Marktordnungen (für Kartoffeln besteht keine Gemeinsame Marktordnung) im Zuge von Übergangszeiten nur schrittweise übernommen werden.

Die EG-Kommission kommt in ihrem Strategiepapier mit der Vorausschätzung für das Jahr 2010 zu dem Ergebnis, daß Überschüsse in der erweiterten EU vor allem bei Getreide, Milch und Rindfleisch zu erwarten sind. Die Bundesregierung hält diese Vorausschätzung der EG-Kommission in der Tendenz für zutreffend. Entscheidend werden auch die Nachfrageentwicklung in den MOE-Ländern und die langfristige Entwicklung der Weltagrarmärkte sein.

Inwieweit bei Kartoffeln, Wein sowie Obst und Gemüse Überschüsse zu erwarten sind, hängt von der künftigen Ausgestaltung der EG-Regelungen für diese Erzeugnisse ab.

31. Rechnet die Bundesregierung darüber hinaus durch diese Beitritte mit Auswirkungen auf die Ernährungsindustrie z. B. durch Verlagerung von Investitionen von EU-Produzenten in die MOE-Länder?

Ja.

32. Wie sind nach Auffassung der Bundesregierung verstärkt zu beobachtende Aktivitäten von EU-Landwirten in MOE-Ländern in der unmittelbaren landwirtschaftlichen Produktion (z. B. Saatkartoffelanbau und Zierpflanzenanbau) zu beurteilen?

    Teilt die Bundesregierung die Sorge von Teilen der deutschen Landwirtschaft, daß auch durch solche Produktionsverlagerungen für uns Wettbewerbsprobleme entstehen?

Grundsätzlich tritt die Bundesregierung dafür ein, daß deutsche Landwirte – wie die übrigen Beteiligten der Volkswirtschaft – als selbständige Unternehmer agieren. Insofern beurteilt es die Bundesregierung positiv, wenn deutsche oder EU-Landwirte die Chance – trotz der bestehenden Risiken – wahrnehmen und in den MOE-Ländern investieren und so auch zum dortigen Aufbauprozeß beitragen.

Sofern durch eine solche Produktionsverlagerung für uns Wettbewerbsprobleme entstehen könnten, ist dem durch entsprechende Übergangsregelungen im Beitrittsvertrag Rechnung zu tragen.

33. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die deutsche Landwirtschaft wettbewerbsmäßig gerüstet, um in der sich abzeichnenden Situation

    a) Osterweiterung der EU,

    b) Öffnung der Märkte durch Freihandels- und andere Abkommen im Rahmen der WTO

    bestehen zu können?

    Auf welchen Erkenntnissen der Bundesregierung beruht diese Einschätzung?

Gut geführte landwirtschaftliche Unternehmen in Deutschland mit ausreichenden Produktionskapazitäten sind unter den Bedingungen der geltenden WTO-Verpflichtungen wettbewerbsfähig. Dies zeigen u. a. die Daten des Testbetriebsnetzes und die Vergleiche ausgewählter, für die Wettbewerbsfähigkeit wesentlicher Einflußgrößen innerhalb Europas, wie sie im Agrarbericht der Bundesregierung dargestellt werden.

Die Betrachtung des Durchschnitts der deutschen Landwirtschaftsunternehmen legt jedoch strukturelle Defizite offen, die sich in Form höherer Produktionskosten auswirken und zu einem Verlust von Marktanteilen der deutschen Landwirtschaft bei wichtigen Produkten führen können.

Allerdings sind für die Entwicklung der Marktanteile auch die Struktur und Leistungsfähigkeit des nachgelagerten Verarbeitungs- und Vermarktungsbereichs und die Währungsentwicklung maßgebend. Einfluß auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und der Ernährungswirtschaft haben zudem die Anforderungen des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes, soweit dies nicht durch höhere Preise ausgeglichen werden kann. Diese Anforderungen sind in Deutschland, wie eine vergleichende Auswertung für einige EU-Mitgliedstaaten ergeben hat, relativ hoch.

34. Sollte die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft (Frage 33) nach Auffassung der Bundesregierung nicht gegeben sein,

    a) welche Zeit hält die Bundesregierung für erforderlich, und

    b) welche Maßnahmen

    sind nach Auffassung der Bundesregierung dringend geboten, um der deutschen Landwirtschaft Gelegenheit zu geben, sich an die neue Lage,

    — erweiterte EU mit unterschiedlichen Strukturen im Verhältnis zur deutschen Landwirtschaft,

    — weitere Liberalisierung der Weltagrarmärkte,

    anpassen zu können?

    Welche besondere Rolle spielen nach Auffassung der Bundesregierung die Agrarpolitiken des Bundes und der Länder bei diesem Anpassungsprozeß?

    Und wie kann eine nachhaltige umweltfreundliche Landbewirtschaftung in diesem Zusammenhang erreicht, bzw. gesichert werden?

Die Wettbewerbsfähigkeit deutscher landwirtschaftlicher Unternehmen ist differenziert zu beurteilen (vgl. Antwort zu Frage 33). Die Landwirte als Unternehmer entwickeln ihre Betriebe wie bisher in Abhängigkeit von der Marktsituation, ihren persönlichen Vorstellungen und Möglichkeiten sowie den politisch gesetzten Rahmenbedingungen weiter.

Die Bundesregierung trägt in ihrem Verantwortungsbereich dazu bei, die Wettbewerbsposition landwirtschaftlicher Unternehmen in Deutschland zu stärken. Dies ist eine Daueraufgabe, zu der auch die Landesregierungen in ihren Kompetenzbereichen beitragen müssen.

Im einzelnen sind

— die europäische Integration voranzutreiben, insbesondere die Wirtschafts- und Währungsunion mit einer gemeinsamen Währung, um währungsbedingte Erzeugerpreisschwankungen zu vermeiden;

— die rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU zu vereinheitlichen (vgl. Berichte der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die EU);

— nationale Hemmnisse für die Weiterentwicklung der Betriebe soweit wie möglich abzubauen, insbesondere durch Deregulierung und Anpassung nationaler Regelungen von Bund und Ländern an Gemeinschaftsstandards, soweit nicht zwingende

Gründe des Gesundheits-, Tier- oder Umweltschutzes dem entgegenstehen;

— der Aufbau leistungsfähiger Betriebe auch durch Investitionsförderung zu unterstützen. Hierzu hat die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" das Agrarinvestitionsförderungsprogramm eingeführt;

— die Erschließung neuer Märkte z. B. durch

- Unterstützung neuer Einkommensquellen, z. B. bei landwirtschaftsnahen Dienstleistungen;
- die Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben im Bereich nachwachsender Rohstoffe und
- die Praxiseinführung umweltgerechterer Produktionsverfahren, z. B. durch die „Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrarbereich für den Umweltschutz"

fortzuführen und weiterhin zielgerichtet auszugestalten.

Besondere Verantwortung tragen aber auch die Länder, im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen die Standards der EU und des Bundes nicht durch zusätzliche Anforderungen zu Lasten der Landwirte zu überschreiten.

Eine nachhaltige umweltfreundliche Landbewirtschaftung wird europaweit am besten durch einen einheitlichen Rechtsrahmen und eine EU-einheitliche Kontrolle der Anwendung erreicht. Wesentlich höhere Anforderungen in einem Mitgliedstaat führen in der Regel dazu, daß Produktionsanteile in Mitgliedstaaten mit niedrigeren Anforderungen abwandern und Umweltbelastungen lediglich regional anders verteilt werden.

Mit der Verordnung für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (Verordnung [EWG] Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992) besteht seit 1992 eine Rechtsgrundlage, nach der eine umweltgerechtere Landbewirtschaftung besonders gefördert werden kann (vgl. Antwort zu Frage 58).

Diese Verordnung wird in Deutschland

— durch Agrarumweltprogramme der Länder und

— gemeinsam von Bund und Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

umgesetzt.

Seit 1994 werden Agrarumweltprogramme in Deutschland flächendeckend angeboten. Bisher sind 21 Agrarumweltprogramme bzw. Programmteile der Länder und die bundeseinheitlichen Förderungsgrundsätze der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung von der Kommission genehmigt worden. An der Finanzierung der Maßnahmen der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung beteiligt sich der Bund zu 60 %. Im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe stehen 1996 dafür 122 Mio. DM Bundes- und Landesmittel zur Verfügung.

III. *Finanzrahmen*

35. Welchen Umfang hat der EU-Haushalt und wie hoch ist der Anteil am Gesamthaushalt der EU, der auf die Agrarausgaben entfällt?

    Wie hat sich dieser Anteil in der zurückliegenden Zeit bis heute entwickelt?

Die gewünschten Angaben ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht. Demnach belief sich der EU-Haushalt 1995 auf 75,1 Mrd. ECU. Der Haushaltsansatz für 1996 beträgt 81,9 Mrd. ECU. 1995 entfielen 56 % der Gesamtausgaben auf den Agrarbereich. Für 1996 errechnet sich aus dem Haushaltsansatz ebenfalls ein Anteil von 56 %.

36. Muß nach Meinung der Bundesregierung das Finanzierungssystem der EU ab 1999 neu geordnet werden?

    Wenn ja, welche Änderungen werden vorgeschlagen?

    Soll insbesondere die sog. Agrarleitlinie zur Begrenzung der EU-Agrarausgaben in der geltenden Ausgestaltung beibehalten oder – ggf. wie – geändert werden?

Das geltende Finanzierungssystem der EG steht vor 1999 zur Überprüfung an. Die Bundesregierung wird ihre Haltung für diese Revision rechtzeitig festlegen. Dabei wird auch eine gerechtere Lastenverteilung innerhalb der EG angestrebt. Am Instrument der Agrarleitlinie wird die Bundesregierung festhalten. Änderungen an der Ausgestaltung sind nicht geplant.

37. Wie haben sich im Verhältnis zum Agrarplafond die Agrarausgaben der EU seit 1990 entwickelt und mit welcher Entwicklung dieser Ausgaben rechnet die Bundesregierung bis 1999?

    Welche Erkenntnisse im einzelnen liegen dieser Einschätzung zugrunde?

Die Agrarausgaben sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Seit der Agrarreform 1992 haben sich die Agrarausgaben stabilisiert. Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Garantieausgaben bis 1999 im Rahmen der Agrarleitlinie bewegen werden.

38. Können die durch die EU-Osterweiterung bedingten zusätzlichen Agrarausgaben bei einer Fortschreibung der Agrarleitlinie in der geltenden Ausgestaltung über 1999 hinaus innerhalb dieses Finanzrahmens finanziert werden, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die zusätzlichen Kosten einer beschlossenen EU-Osterweiterung im Bereich der

a) Agrarmarkt- und

b) Agrarstrukturpolitik

im Vergleich zum erwarteten Ausgabenprofil der EU-15 in den Jahren 2000 bis 2010?

Die Agrarleitlinie wird auch für die Zeit nach 1999 wie bisher in Form einer eigenständigen, einstimmig zu treffenden Entscheidung des Rates festgelegt. Allerdings enthält der geltende Beschluß über die Haushaltsdisziplin weder eine Überprüfungsklausel noch eine zeitliche Befristung.

Die Osterweiterung setzt voraus, daß einerseits die EU aufnahmefähig wird und andererseits die Beitrittsländer die Beitrittskriterien erfüllen (vgl. Antwort zu Frage 25). Die Kommission schätzt die zusätzlichen Marktordnungsausgaben eines Beitritts der MOE-Länder (zehn) auf ca. 11,7 Mrd. ECU im Jahr 2005. Die Bundesregierung hält diese Kostenschätzung unter Zugrundelegung der dort getroffenen Annahmen (derzeitiger acquis communautaire) für realistisch.

Die beitrittsbedingten Kosten sind insbesondere abhängig von

- dem Zeitpunkt des Beitritts einzelner MOE-Länder,
- der Ausgestaltung des Beitritts,
- der Länge der Übergangszeit zur vollständigen Übernahme der Regeln der EU durch die Beitrittsländer,
- der wirtschaftlichen Entwicklung der Beitrittsländer bis zum Beitrittszeitpunkt und
- dem dann bestehenden acquis communautaire.

39. Beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der Neuordnung des Finanzierungssystems der EU

    a) eine Reduzierung der Agrarausgaben oder nur

    b) eine Verlagerung der sachlichen Schwerpunktbildung innerhalb der Agrarausgaben?

    Wie begründet die Bundesregierung im einzelnen ihre Vorstellungen bzw. Absichten hierzu?

40. Zugunsten welcher außerlandwirtschaftlichen Schwerpunkte strebt die Bundesregierung ggf. Einsparungen bei den Agrarausgaben (Frage 39) an?

41. Für welche neuen Schwerpunkte (Frage 39) innerhalb der Agrarausgaben wird sich die Bundesregierung einsetzen?

Wegen ihres engen Zusammenhangs werden die Fragen 39, 40 und 41 gemeinsam beantwortet.

Die Haltung der Bundesregierung zur Neuordnung des Finanzierungssystems der EU wird rechtzeitig festgelegt. Erst danach sind Aussagen über Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche möglich.

42. Was hält die Bundesregierung vom Bemühen, verstärkt Mittel der EU für die Entwicklung ländlicher Räume einzusetzen?

    Woran denkt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang vor allem?

    Handelt es sich schwerpunktmäßig um Förderungen im außerlandwirtschaftlichen oder weiterhin mehr um Förderungen im landwirtschaftlichen Bereich?

Mit der Reform der EG-Strukturfonds im Jahre 1988 wurde die Grundlage für eine integrierte Politik zur Förderung der ländlichen Räume gelegt. Die Bundesregierung hat erreicht, daß in der laufenden Förderperiode 1994 bis 1999 alle neuen Länder in die verbesserte Förderung nach Ziel 1 einbezogen und in den alten Ländern die Fördergebiete nach Ziel 5 b um 75 % auf 38 % der Gesamtfläche des früheren Bundesgebietes ausgedehnt wurden. Darüber hinaus werden die Maßnahmen nach Ziel 5 a zur Anpassung der Agrarstrukturen flächendeckend gefördert.

Für die ländliche Entwicklung werden bis 1999 in den neuen Ländern (Ziel-1-Gebiet) insgesamt rd. 4 Mrd. DM und in den Ziel-5 b-Gebieten der alten Länder 2,3 Mrd. DM an EU-Mitteln bereitgestellt. Der größte Teil der Mittel wird bereits heute über den Europäischen Regionalfonds im außerlandwirtschaftlichen Bereich eingesetzt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Verbesserung der Infrastruktur und des außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplatzangebots eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume insgesamt darstellt. Für Maßnahmen nach Ziel 5 a stehen im Zeitraum 1994 bis 1999 rd. 3,8 Mrd. DM EU-Mittel zur Verfügung.

Mit den bestehenden Programmen sind die Schwerpunkte der Politik für die ländlichen Räume bis zum Jahre 1999 festgeschrieben. Anfang 1997 soll für die Strukturfonds eine Halbzeitbilanz gezogen werden. Auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse und der zu erwartenden Rahmenbedingungen wird die Bundesregierung dann in Abstimmung mit den Ländern in einen Dialog mit der EG-Kommission über die Weiterentwicklung der Politik für die ländlichen Räume eintreten.

43. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, sich im Rahmen der Neuordnung des Finanzierungssystems der EU für Vereinfachungen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzusetzen?

    An welche Vereinfachungen denkt sie dabei im einzelnen?

44. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung bei der Neuordnung des Finanzierungssystems der EU neben der Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik, die Förderung stärker auf Ziele des Umwelt- und Naturschutzes auszurichten und an entsprechende Kriterien zu binden?

Wegen ihres engen Zusammenhangs werden die Fragen 43 und 44 gemeinsam beantwortet.

Eine Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und eine stärker auf Ziele des Umwelt- und Naturschutzes ausgerichtete Förderung sind nicht an die Neuordnung des Finanzierungssystems der EU im Jahr 1999 gebunden.

Beide Ziele wurden schon in der Vergangenheit von der Bundesregierung mit Erfolg verfolgt. Die Bundesregierung wird diese Politik auch zukünftig konsequent fortsetzen.

45. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine Verlagerung der Entscheidungen über Fördertatbestände und die Förderung an sich auf die Mitgliedstaaten der EU oder gar auf Regionen in den Mitgliedstaaten?

    Was hält sie in diesem Zusammenhang von der von vielen geforderten Regionalisierung der Agrarförderung?

46. Sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit stärkeren Regionalisierungsbestrebungen Grenzen, bzw. hält sie ein Mindestmaß an gemeinschaftlichen Regelungen für erforderlich, die sich aus Wettbewerbsgründen dringend ergeben?

    Wo liegen nach Auffassung der Bundesregierung diese Grenzen?

Wegen ihres engen Zusammenhangs werden die Fragen 45 und 46 gemeinsam beantwortet.

Die Übertragung gewisser Regelungskompetenzen auf die Mitgliedstaaten und ggf. deren Regionen ist grundsätzlich, auch im Hinblick auf die regional unterschiedlichen Gegebenheiten in der EU, zu befürworten. Die Bundesregierung hält aber ein Mindestmaß an gemeinschaftlichen Regelungen für erforderlich, um Wettbewerbsbeeinträchtigungen zu vermeiden.

Grenzen einer stärkeren Regionalisierung liegen im einzelnen in Folgendem:

— Die Rückverlagerung von Regelungskompetenzen darf in keinem Fall zu untragbaren Wettbewerbsverzerrungen führen. Das bedeutet, daß gemeinschaftsweit in vielen Bereichen nicht nur die Grundregeln, sondern auch Durchführungsbestimmungen erlassen werden müssen. Die Durchführung der EG-Agrarpolitik ist zwar grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten. Dies gebietet das Subsidiaritätsprinzip. Dieses Prinzip steht aber in einem Spannungsverhältnis zur Einheitlichkeit des Marktes.

— Eine Bereitstellung von EU-Mitteln zur Verfügung der Mitgliedstaaten/Regionen im Rahmen von Mindest-Rahmenregelungen kann zu Problemen führen. Je unterschiedlicher die Regelungen sind, die in den einzelnen Mitgliedstaaten/Regionen getroffen werden, um so größer ist die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen oder von einem Wettlauf der Mitgliedstaaten/Regionen gegeneinander.

— Die Regelungen der Mitgliedstaaten/Regionen müßten durch die Kommission auf ihre EG-Konformität überprüft werden. Mit zunehmender Regionalisierung steigt der Kontrollbedarf stark an. Die Einfluß- und Kontrollmöglichkeiten von Rat/Mitgliedstaaten und Europäischem Parlament würden erheblich erschwert. Der möglichen Vereinfachung auf nationaler oder regionaler Ebene stünde eine erhebliche Komplizierung auf EU-Ebene und unter Umständen eine nicht mehr tragbare rechtliche Unübersichtlichkeit gegenüber.

IV. EU-Agrarpolitik

47. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß angesichts

    a) der zu erwartenden Ost-Erweiterung der EU,

    b) der in Artikel 20 des Landwirtschaftsteils des GATT-Vertrages sich abzeichnenden weiteren Liberalisierung der Weltagrarmärkte

    die Gemeinsame Agrarpolitik in ihren Grundzügen – wie sie heute gegeben ist – fortgeführt werden kann?

    Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung hierzu?

Mit der Reform der europäischen Agrarpolitik im Jahre 1992, die eine Reduzierung der Preisstützung in einigen Produktbereichen und die Einführung direkter Kompensationszahlungen vorsah, ist die richtige Reformrichtung eingeschlagen worden. Die EG-Kommission hatte dem Europäischen Rat in Madrid auch im Hinblick auf den Beitritt mittel- und osteuropäischer Staaten ein „Strategiepapier Landwirtschaft" vorgelegt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es notwendig ist, die Gemeinsame Agrarpolitik zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft weiterzuentwickeln. Zugleich sollte sie vereinfacht werden.

Hinsichtlich der zu erwartenden Osterweiterung der EU ist anzunehmen, daß nicht alle zehn MOE-Länder gleichzeitig beitreten werden und daß eine längere Übergangszeit für die beitretenden Länder wahrscheinlich ist (siehe Antwort zu den Fragen 25 und 28). Deshalb sieht die Bundesregierung keinen Bedarf für eine grundlegende Änderung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Die Ergebnisse einer Fortsetzung der GATT/WTO-Verhandlungen ab 1999 über eine weitere Liberalisierung des Agrarhandels lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorwegnehmen (siehe Antwort zu Frage 20).

48. Erfordert das zum 1. Juli 1995 wirksam gewordene GATT-Abkommen, das

    — einerseits die Barrieren für Einfuhren aus Drittländern in die EU Zug um Zug herabsetzt, und

    — andererseits innerhalb von sechs Jahren einen Abbau der subventionierten Exporte der EU in Drittländer um 21 % und der dafür benötigten Beihilfen um 36 % vorschreibt

    nach Auffassung der Bundesregierung für wichtige Warenbereiche, wie beispielsweise für Milch

und Zucker, eine andere marktpolitische Ausrichtung in der EU als bisher?

Wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang für die in Frage kommenden Warenbereiche eine stärkere Weltmarktorientierung gekoppelt mit direkten Einkommensübertragungen für einen Ausgleich von Erlöseinbußen anstreben?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung hierzu im einzelnen?

Durch die Vereinbarungen der Uruguay-Runde, die neben dem schrittweisen Abbau von Einfuhrzöllen und Exportsubventionen auch eine Rückführung der handelsverzerrenden internen Stützung vorsehen, wurde die Gemeinsame Agrarpolitik auch international abgesichert.

Trotz der aufgrund der WTO-Vereinbarungen bei fast allen Produkten erfolgten Umstellung auf feste Einfuhrzölle, die in den kommenden Jahren schrittweise abzubauen sind, bleibt auch in Zukunft ein ausreichender Außenschutz erhalten. Erforderlichenfalls kann eine spezielle Schutzklausel angewendet werden, die die Erhebung von Zusatzzöllen ermöglicht, sobald bestimmte Einfuhrpreise unterschritten oder bestimmte Einfuhrmengen überschritten werden. Insoweit ist eine Änderung der marktpolitischen Ausrichtung aufgrund der in der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen zum Zollabbau nicht erforderlich.

Die Auswirkungen der Verpflichtungen zum Abbau der subventionierten Exporte sind nur schwer abschätzbar. Sie hängen insbesondere von der Entwicklung der Weltmarktpreise und der Versorgungslage in der EU ab. Darüber hinaus ist von Bedeutung, in welchem Ausmaß die leistungsfähige europäische Agrar- und Ernährungswirtschaft zukünftig die infolge der weltweiten Handelsliberalisierung verbesserten Möglichkeiten zum Export ohne Erstattungen nutzen kann. Bei einer günstigen Entwicklung dieser Einflußfaktoren, wie sie z. B. derzeit bei Getreide zu beobachten ist, erübrigen sich Anpassungen infolge der WTO-Verpflichtungen möglicherweise vollständig. Sollten in einzelnen Bereichen dennoch Produktionsüberschüsse auftreten, die über die Möglichkeiten der EU zum subventionierten Export hinausgehen, können diese Probleme durch Anwendung bzw. Anpassung des gegenwärtigen agrarpolitischen Instrumentariums bewältigt werden.

Eine grundsätzliche Neuausrichtung der Marktpolitik ist daher aufgrund der in der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen zur Rückführung der subventionierten Exporte nicht erforderlich. Diese Einschätzung wird von mehreren internationalen Studien bestätigt. Vergleiche auch Antwort zu Frage 51.

49. Wird die Bundesregierung unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Entwicklungen auf dem Gemeinsamen Markt – Osterweiterung, weiterer Liberalisierung der Weltagrarmärkte – sich ganz generell bei der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik um die Jahrtausendwende mehr für einen direkten Ausgleich von Erlöseinbußen der Landwirtschaft als Instrument der Einkommensstützung einsetzen, oder wird sie weiterhin der Preisstützung, verbunden mit Mengenregulierungen eine relative Vorzüglichkeit einräumen?

Wie begründet die Bundesregierung den von ihr bevorzugten strategischen Weg künftiger Gemeinsamer Agrarpolitik im einzelnen?

Mit der Agrarreform 1992 ist für wichtige Produkte an die Stelle der Preisstützungspolitik ein System getreten, das die Produktion EU-weit begrenzt, preisstützende Elemente (Außenschutz, Exporterstattungen, Intervention), Ausgleichszahlungen und flankierende Maßnahmen enthält und dadurch die Einkommen stabilisiert.

Die Entwicklung der Weltagrarmärkte bis zum Jahr 2000 und danach ist derzeit kaum vorherzusehen. Es gibt verschiedene Studien von Organisationen (wie OECD und FAO) und Wissenschaftlern, die längerfristig z. B. eine zunehmend kaufkräftige Nachfrage erwarten, die insbesondere bei Getreide, Ölsaaten und Milcherzeugnissen zu höheren Weltmarktpreisen führen dürfte. Andererseits könnte eine weitere Liberalisierung des Weltagrarhandels nach 2000 für die EU-15 einen Abbau handelsverzerrender Agrarstützungsmaßnahmen mit sich bringen. Schwer einzuschätzen sind weiterhin die Konsequenzen einer Osterweiterung für die EU; sie werden entscheidend von der Entwicklung der agrarischen Erzeugungs- und Verbrauchsentwicklung in den MOE-Ländern und der Ausgestaltung der Beitrittsbedingungen abhängen.

Die unklare Weltmarktlage und die unsichere Marktentwicklung in den MOE-Ländern stützen die Strategie der Bundesregierung, an dem bisherigen System im Grundsatz festzuhalten, es weiter zu vereinfachen, weiterzuentwickeln und den Landwirten Spielraum für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit ihrer Betriebe zu geben.

50. Meint die Bundesregierung Mengenregulierungen, die mit Preisdifferenzierungen wie beim Zuckermodell verbunden sind, weiter aufrechterhalten zu können und möglicherweise auch für weitere Warenbereiche wie beispielsweise Milch vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Entwicklung der gegebenen und zu erwartenden GATT/WTO-Regelungen anzustreben?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung im einzelnen?

Wie in der Antwort zu Frage 48 ausgeführt, wird die Fortführung der Zuckermarktorganisation durch die Verpflichtungen der Uruguay-Runde nicht in Frage gestellt. Ein Mechanismus, der eine flexible Anpassung der Quotenproduktion in Abhängigkeit von der Versorgungslage in der EU und den Exportmöglichkeiten gewährleistet, wurde bei der 1995 erfolgten Verlängerung der Quotenregelung aufgenommen.

Über die Ergebnisse der Fortsetzungsverhandlungen nach Artikel 20 des WTO-Agrarabkommens, die 1999 beginnen, kann derzeit keine Prognose abgegeben werden. Es ist nicht im Interesse der Gemeinschaft, diesen Ergebnissen vorzugreifen (vgl. dazu Antwort zu Frage 20).

Die von verschiedener Seite vorgeschlagene Möglichkeit, das bewährte Modell der Zuckermarktordnung auch auf andere Warenbereiche, insbesondere Milch, zu übertragen, wird derzeit von der Bundesregierung – ebenso wie andere Konzepte zur zukünftigen Ausgestaltung der Milchmarktpolitik – in enger Zusammenarbeit mit allen beteiligten Gruppen sorgfältig geprüft.

51. Meint die Bundesregierung, Preisausgleichszahlungen, die nicht der green-box der GATT-Vereinbarung entsprechen, in Zukunft weiterführen zu können?

    Wenn dies nicht möglich ist, was im einzelnen wird die Bundesregierung versuchen in der EU durchzusetzen, damit die Landwirtschaft in der EU und in Deutschland nicht Schaden nimmt?

Artikel 13 des WTO-Agrarabkommens sieht vor, daß die im Wirtschaftsjahr 1992 beschlossene produktspezifische Agrarstützung bis zum Jahr 2003 nicht angreifbar ist, wenn die Verpflichtungen des WTO-Agrarabkommens eingehalten werden. Darüber, ob und wie diese Ausgleichszahlungen weitergeführt werden können, kann im Hinblick auf die 1999 anstehenden Überprüfungsverhandlungen zu den Auswirkungen der Agrarverpflichtungen derzeit keine Aussage gemacht werden.

52. Zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Anlaß wird die Bundesregierung bei den erwarteten Entwicklungen und unter Berücksichtigung des schwierigen Umstellungs- und Anpassungsprozesses der landwirtschaftlichen Betriebe es für geboten halten, ihre Politik innerhalb der EU den Gegebenheiten und erwarteten Entwicklungen anzupassen?

Die Bundesregierung sieht ihre Aufgabe darin, stets eine den Gegebenheiten und erwarteten Entwicklungen Rechnung tragende Politik zu verfolgen.

53. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der GATT/WTO-Vereinbarungen die wahrscheinlich weiter zurückgehenden Verpflichtungen zur Flächenstillegung in der EU und der steigenden Weltmarktpreise für Agrarrohstoffe/-produkte die zukünftigen Marktaussichten für nachwachsende Rohstoffe, insbesondere für energetische Verwendungen?

    Welche Konsequenzen hält die Bundesregierung daraufhin im Hinblick auf Förderung nachwachsender Rohstoffe für erforderlich, und welche zukünftigen Schwerpunkte sieht sie für eine Förderung nachwachsender Rohstoffe?

Im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen werden nachwachsende Rohstoffe sowohl auf Flächen angebaut, für die Preisausgleichszahlungen gewährt werden, als auch auf Stillegungsflächen. Der Anbau nachwachsender Rohstoffe hat in den vergangenen Jahren – insbesondere auf Stillegungsflächen – stark zugenommen. 1995 wurden nachwachsende Rohstoffe auf 363 000 ha Stillegungsfläche geerntet. Insgesamt dürften 1995 etwa 500 000 ha angebaut worden sein.

Die Höhe des Flächenstillegungssatzes wird in der Gemeinschaft jährlich vom Agrarministerrat unter Berücksichtigung vor allem der jeweiligen Lage auf den Agrarmärkten festgelegt. Die Festlegung des Stilllegungssatzes wird u. a. auch von den WTO-Vereinbarungen beeinflußt, da aufgrund der Uruguay-Runde die subventionierten Ausfuhren von Agrarerzeugnissen bis zum Jahr 2000 sowohl mengenmäßig (– 21 %) als auch vom Budget her (–36 %) reduziert werden müssen. Die Bundesregierung tritt für die Beibehaltung der konjunkturellen Flächenstillegung in dem Umfang ein, wie es die jeweilige Marktsituation erfordert. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit, bis zu 33 % der Antragsfläche eines Betriebes freiwillig stillzulegen, beibehalten werden.

Die zukünftige Entwicklung der Preise auf den Weltagrarmärkten hängt von vielen Faktoren ab und läßt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Für die Wettbewerbsfähigkeit des Anbaus nachwachsender Rohstoffe kommt der Entwicklung der Nachfrage eine wichtige Bedeutung zu. Daher fördert die Bundesregierung die Nachfrage mit einem umfangreichen Programm. Ein wichtiges Element ist die vollständige Befreiung von reinen Biotreibstoffen (Biodiesel) von der Mineralölsteuer. Die Förderung der energetischen Verwendung von Biomasse wurde 1994 durch die Erhöhung der Einspeisevergütung für Strom aus Biomasse auf 80 % des durchschnittlichen Stromabgabepreises weiter verbessert. Die durchschnittliche Einspeisevergütung beträgt zur Zeit 15,3 Pf pro Kilowattstunde. 1995 wurde ein mit 100 Mio. DM ausgestattetes „Marktanreizprogramm erneuerbarer Energie" aufgelegt, das auch Biomassefeuerungsanlagen berücksichtigt. 1996 wird das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Kraft treten, das die relative Vorzüglichkeit von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen verbessert. Am 28. November 1995 hat das Bundeskabinett u. a. beschlossen, für umweltsensible Bereiche ein Verbot der Verwendung von Verlustschmierstoffen, die nicht biologisch schnell abbaubar sind, vorzubereiten. Mitte 1996 wird das neue Förderkonzept der Bundesregierung für nachwachsende Rohstoffe vorgelegt werden. Des weiteren drängt die Bundesregierung auf Fortsetzung und erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag der Kommission zur Harmonisierung der Mineralölsteuersätze auf Biokraftstoffe. Sie tritt für eine EU-weite Energiebesteuerung unter CO_2/Energie-Gesichtspunkten ein, von der die Biomasse ausgenommen werden soll.

Die Bundesregierung wird ihre Politik zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Verwendung

nachwachsender Rohstoffe konsequent fortsetzen. Nachwachsende Rohstoffe haben aus Qualitäts- und Umweltgründen in vielen Verwendungsbereichen weiterhin gute Chancen. Die deutsche Landwirtschaft kann eine breite Palette interessanter Rohstoffe, deren Verwendung eindeutige Umweltvorteile bringt, bieten. Dies sind neben Ölsaaten vor allem Stärke-, Zucker- und Faserpflanzen sowie Biomasse für die energetische Nutzung.

54. Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß das Fortschreiben des Status quo für die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2000 in einer Sackgasse enden wird und die mit der Reform 1992 eingeleitete Entkoppelung der Marktpolitik von der Einkommensstützung schon heute als einziger Weg für dauerhafte Lösungen weitergegangen werden, d. h. mit einer Reform der 92er-Reform jetzt begonnen werden muß (vgl. Vortrag des EU-Agrarkommissars Franz Fischler am 9. Oktober 1995 in Bonn)?

Vergleiche Antwort zu Frage 47.

55. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bezüglich der Ausgleichszahlungen aus der 92er-Reform für die Zeit nach 1999 schon jetzt ernsthaft überlegt werden muß, wie diese Zahlungen gestaltet werden sollen, da sie nicht in der jetzt praktizierten Form weitergeführt werden können?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß auch für diese Zahlungen ein direkterer Leistungsbezug hergestellt werden muß und damit ein Weg in Richtung Abgeltung von Umweltleistungen vorgezeichnet ist (vgl. Vortrag des EU-Agrarkommissars Franz Fischler am 9. Oktober 1995 in Bonn)?

Die Zulässigkeit der im Rahmen der EG-Agrarreform von 1992 eingeführten Preisausgleichszahlungen ist nach Artikel 13 („Friedensklausel") des WTO-Agrarabkommens bis zum Jahr 2003 gesichert (vgl. Antwort zu Frage 51). Es gibt keine Anhaltspunkte, daß Preisausgleichszahlungen nach dem Jahr 2003 ausgeschlossen sein werden.

Zur Abgeltung von Umweltleistungen hält die Bundesregierung die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren für geeignet (vgl. Antwort zu Frage 58). Bereits jetzt werden die Preisausgleichszahlungen teilweise mit Umweltbelangen (Begrenzung der Höchstzahl der prämienberechtigten männlichen Rinder und Mutterkühe durch eine maximale Viehbesatzdichte von zwei Großvieheinheiten je Hektar Hauptfütterfläche) verknüpft.

56. Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß wir in der EU über die Agrarreform hinaus eine Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum brauchen, die dem ländlichen Raum hilft, die Trümpfe, über die er verfügt, auszuspielen, die ihn aufwertet, die vor Ort die Voraussetzungen schafft, damit neue Arbeitsplätze und neue Einkommensquellen entstehen können (vgl. Vortrag des EU-Agrarkommissars Franz Fischler am 9. Oktober 1995 in Bonn)?

Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung oder wird sie auf EU-Ebene im einzelnen unternehmen, damit in Zukunft stärker als bisher ein integraler Ansatz zur Entwicklung ländlicher Räume in Europa zur Anwendung kommt, um einen nachhaltigen Ausbau ländlicher Wertschöpfung und von Arbeitsplätzen zu erreichen?

Zukünftig wird es verstärkt darauf ankommen, die bisherigen Ansätze für eine integrierte Entwicklung ländlicher Räume weiter auszubauen, und zwar im Hinblick auf die

— Entwicklung einer leistungsfähigen, umweltverträglichen Agrar- und Wirtschaftsstruktur (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Schaffung von Arbeitsplätzen, verstärkte Nutzung von Fremdenverkehrs- und Erholungspotentialen, Vernetzung von Ballungsräumen mit ländlichen Räumen sowie Auflösung von Landnutzungskonflikten),
— Schaffung einer leistungsfähigen Raumstruktur (Bereitstellung bzw. Erhaltung der für ökonomische Entwicklung und Lebensqualität notwendigen Infrastruktur, Erneuerung ländlicher Siedlungsbereiche, Entwicklung der Landnutzung im Hinblick auf die künftigen Anforderungen der Gesellschaft) sowie
— Verbesserung der soziostrukturellen Rahmenbedingungen (Erhaltung und Stützung des Sozialgefüges auf dem Land sowie von Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten) und
— Anpassung der nationalen Instrumente zur Verbesserung der Umsetzung der EU-Politik.

Der Schaffung neuer Arbeitsplätze und Einkommensquellen kommt dabei eine zentrale Bedeutung für die regionale Entwicklung zu.

Zur Erhöhung der Effizienz der Politik für den ländlichen Raum gilt es, die Koordination und Abstimmung der verschiedenen Aktivitäten und Politikbereiche im Hinblick auf die spezifischen Problemlagen einzelner Regionen zu intensivieren.

57. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um bei der Revidierung des Maastricht-Vertrages die Ergebnisse der VN-Konferenz in Rio, insbesondere die Prinzipien der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft und der Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Entwicklung in Artikel 39 (Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik) zu verankern?

Für die Bundesregierung sind die Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Verbesserung des Tierschutzes eines der vier agrar- und ernährungspolitischen Hauptziele (vgl. Agrarbericht der Bundesregierung 1996). Im Rahmen der Regierungs-

konferenz 1996 ist nicht vorgesehen, die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (Artikel 39 des EG-Vertrags) neu zu definieren.

58. Welche ökonomischen Anreizinstrumente hält die Bundesregierung im Rahmen der EU-Agrarpolitik für sinnvoll und möglich, um die Agrarproduktion stärker auf Ziele des Umwelt-, Ressourcen- und Naturschutzes sowie des Verbraucherschutzes auszurichten?

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren steht ein geeignetes, erfolgreiches und flexibles Instrument zur Verfügung, um Umwelt-, Ressourcen- und Naturschutzziele zu verfolgen (vgl. weiter: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Steffi Lemke und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14. November 1995 – Drucksache 13/3006).

Der Verbraucherschutz bei Lebensmitteln ist auch im Binnenmarkt gesichert durch einheitliche, in allen Mitgliedstaaten geltende Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit, zur Kennzeichnung und zur amtlichen Lebensmittelüberwachung; ein dichtes amtliches Überwachungsnetz garantiert die Sicherheit vom landwirtschaftlichen Urprodukt bis zum Fertigprodukt. Diese Vorschriften werden ständig neuen Entwicklungen angepaßt. Anreizinstrumente sind hier weniger geeignet.

59. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung im weltweiten Kontext für erforderlich, um sowohl die Prinzipien der Nachhaltigkeit der Landbewirtschaftung und der Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Entwicklung als auch die Notwendigkeit der Ernährungssicherung angesichts der wachsenden Weltbevölkerung zu erreichen?

Die Weltbevölkerung nimmt trotz etwas verringerter Zuwachsraten weiter zu. Hohe Zuwachsraten in Afrika (um 3 %) sowie in Asien und Lateinamerika (fast 2 %) lassen erwarten, daß die Weltbevölkerung von gegenwärtig 5,7 auf über 7 Milliarden im Jahre 2010 anwächst. Davon werden etwa 80 % in Entwicklungsländern leben.

Soll der damit wachsende Bedarf an Nahrungsmitteln, agrarischen Roh- und Brennstoffen sowie an Futtermitteln für steigende Tierbestände künftig befriedigt werden, muß die Agrarproduktion in den nächsten Jahrzehnten um 60 % steigen. In den vergangenen zehn Jahren konnte die Produktion von Nahrungsmitteln weltweit um 24 % gesteigert werden.

Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in den Entwicklungsländern nehmen ab. Die in Nutzung befindlichen Flächen sind teilweise durch unangepaßte Bewirtschaftungspraktiken in ihrer weiteren Ertragsfähigkeit gefährdet. Grenzstandorte sind für einen nachhaltigen Ackerbau nur mit hohem Aufwand erschließbar.

Daher bleiben als Hauptwege zur erforderlichen Produktionssteigerung neben der effizienteren Nutzung von bewährtem Wissen neue angepaßte Technologien, ein ausreichender und umweltgerechter Einsatz von Betriebsmitteln (Wasser, Dünger, Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzmittel, Zuchtvieh, Veterinärpharmaka) sowie Innovationen aus der nationalen und internationalen Agrarforschung, um die Flächenerträge und Tierleistungen zu erhöhen, ohne die Nachhaltigkeit der Nahrungsproduktion in Frage zu stellen.

Anlage 1

Einnahmen und Ausgaben des EG-Haushalts (in Mio. ECU[1])

Einnahmen-/Ausgabenbereich	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996[2]
Zölle[3]	10 285,0	11 475,9	11 293,1	11 055,6	11 178,0	12 508,6	12 852,9
Abschöpfungen[3]	1 056,1	1 459,0	1 086,1	926,2	830,3	759,9	777,6
Zuckerabgaben[3]	819,6	1 027,8	902,2	1 003,7	1 243,9	1 184,8	1 185,8
MWST-Eigenmittel[4]	27 440,1	31 406,0	34 659,3	34 489,9	32 217,8	39 127,3	39 792,3
4. Einnahme-Quelle/BSP[4]	94,9	7 468,0	8 322,2	16 517,9	17 682,2	14 250,6	26 711,8
Sonstige Einnahmen	6 773,4	3 750,0	3 450,1	1 679,4	2 849,9	7 245,9	568,0
Insgesamt	46 469,1	56 586,7	59 713,0	65 672,7	66 002,1	75 077,1	81 888,4
Kommission	28 594,5	34 934,6	35 322,8	38 394,6	36 727,5	37 389,4	46 042,9
Agrarbereich insgesamt[5]							
Sozialbereich	3 546,3	4 396,9	5 156,8	6 540,6	5 081,9	4 698,2	6 855,0
Regionalbereich/Verkehr	4 901,9	7 225,6	9 652,7	10 587,6	8 212,9	12 030,2	15 487,2
Forschung, Energie und Industrie	1 738,7	1 964,9	2 658,9	2 748,2	3 078,4	3 529,9	3 725,6
Zusammenarbeit mit Entwicklungs-/Drittländern	1 225,1	2 228,0	2 057,5	2 739,4	3 151,8	3 646,0	4 944,1
Rückzahlungen an Mitgliedstaaten	1 020,3	527,4	876,9	–	307,9	1 547,0	701,0
Verwaltungs- und sonstige Ausgaben (alle Organe)	2 298,1	2 519,2	2 900,7	3 307,7	3 175,4	3 917,0	4 128,6
Insgesamt	43 324,9	53 796,6	58 626,3	64 318,1	59 735,8	66 757,7	81 888,4
Agrarbereich insgesamt[5]/ Ausgaben insgesamt (in %)	66	65	60	60	61	56	56

1) 1 ECU: 1990 u. 1991 = 2,05 DM, 1992 = 2,02 DM, 1993 = 1,96 DM, 1994 = 1,92 DM, 1995 = 1,87 DM, 1996 = 1,90 DM.

2) Haushaltsansatz 1996.

3) Diese Beträge entsprechen 90 % des Aufkommens (Rest verbleibt bei den Mitgliedstaaten).

4) Unter Berücksichtigung der Korrektur zugunsten Großbritanniens.

5) Hierin enthalten sind die Marktordnungsausgaben (EAGFL-Garantie), Agrarstrukturausgaben (EAGFL-Ausrichtung), Veterinärausgaben und Fischereiausgaben.

Quelle: Rechnungslegung Kommission.

Anlage 2

Entwicklung der Ausgaben des EAGFL, Abt. Garantie[1], sowie der Agrarleitlinie (in Mio. ECU [2]) und Ausnutzung der Agrarleitlinie

	EAGFL-Garantie	Agrarleitlinie	Differenz (Agrarleitlinie ⁒ Garantie)	Ausnutzung der Agrarleitlinie (in %)
1988	26 400	27 500	1 100	96,0
1989	24 406	28 624	4 218	85,3
1990	25 069	30 630	5 561	81,8
1991	30 961	32 511	1 550	95,2
1992	31 119	35 039	3 920	88,8
1993	34 590	36 657	2 067	94,4
1994	32 970	36 465	3 495	90,4
1995	34 503	37 950	3 447	90,9
1996[3]	40 828	40 828	0	100,0
1997[4]	41 805	41 805[5]	0	100,0

1) Hier sind nur die Garantie-Ausgaben aufgeführt, die von der Agrarleitlinie umfaßt werden.

2) 1 ECU: 1988 = 2,07 DM; 1989 = 2,08 DM; 1990 = 2,05 DM; 1991 = 2,04 DM; 1992 = 2,05 DM; 1993 bis 1995 = 1,95 DM; ab 1996 = 1,90 DM.

3) Haushaltsansatz = einschließlich BSE-Ansatz von 1,5 Mrd. ECU.

4) Vorentwurf einschließlich BSE-Reserve von 0,5 Mrd. ECU.

5) Die Agrarleitlinie wird jährlich um 74 % der Wachstumsrate des BSP und um die Inflationsrate angepaßt. Für 1998 u. 1999 liegen noch keine verläßlichen Prognosen vor. Beispielsweise würde die Agrarleitlinie bei einem realen BSP-Wachstum von 2 % und einer Inflationsrate von 2,5 % um ca. 1,7 Mrd. ECU pro Jahr ansteigen.

Quelle: Finanzberichte der Europäischen Kommission für den EAGFL, Garantie (1995 Vorentwurf).

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333